

Vorbild Dänemark?

Vergleich des dänischen Bibliotheksgesetzes mit entsprechenden
Initiativen in Deutschland

Masterarbeit

Studiengang Master in Library and Information Science
Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften
Fachhochschule Köln

vorgelegt von:

Peter Mayr

Matr.Nr.: 11069447

am 1. September 2011 bei Erstbetreuer Dr. jur. Eric W. Steinhauer

Abstract

Diese Arbeit beschäftigt sich mit einem Vergleich der Bibliotheksgesetzgebung in Dänemark mit Deutschland.

Die Verwaltungsstruktur und das politische Umfeld in beiden Ländern wird im Bezug auf das Bibliothekswesen dargestellt und verglichen. Weiters wird die Geschichte und der aktuelle Stand der Bibliotheksgesetzgebung in Dänemark und in den einzelnen Bundesländern Deutschlands beleuchtet und Perspektiven für die zukünftige Entwicklung diskutiert.

Das erste „richtige“ Bibliotheksgesetz wurde 2008 in Thüringen erlassen. Die Inhalte dieses Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz (ThürBibRG) werden mit denen der Novelle des dänischen “*Lov om biblioteksvirksomhed*” von 2000 verglichen.

Im Fazit wird versucht, Folgerungen aus der dänischen legislativen Tradition zu ziehen und Perspektiven für eine eigenständige deutsche Entwicklung aufzuzeigen.

Schlagworte: Bibliotheksgesetzgebung, Politik, öffentliche Verwaltung, Dänemark, Deutschland, Thüringen

Subject of this thesis is a comparison of the library legislation in Denmark and Germany.

Administrative structures and the political environment in both countries are introduced and compared from a librarianship perspective. Furthermore, library legislation in Denmark and the German Länder (regional states) is portrayed giving historical background and state of play.

Another part of this thesis focuses on a detailed comparison of the Danish library act of 2000 with the Thuringian library act of 2008.

In the conclusion perspectives for the German development are drawn from the Danish legislative tradition.

Keywords: *library legislation, politics, public administration, Denmark, Germany, Thuringia*

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Motivation und Ausgangslage	1
1.2. Ziele und Aufbau der Arbeit	2
2. Politisches System im Vergleich	4
2.1. Bundesrepublik Deutschland	4
2.1.1. Allgemeines	4
2.1.2. Struktur der Verwaltung	5
2.1.3. Rechtsnormen	7
2.1.4. Finanzen	8
2.2. Königreich Dänemark	9
2.2.1. Allgemeines	9
2.2.2. Struktur der Verwaltung	9
2.2.2.1. Auswirkungen der Verwaltungsreform auf die Öffentlichen Bibliotheken	11
2.2.3. Rechtsnormen	12
2.2.4. Finanzen	13
2.3. Fazit	14
3. Entwicklung und Stand der Bibliotheksgesetzgebung	16
3.1. Definition und Abgrenzung	16
3.2. Bundesrepublik Deutschland	18
3.2.1. Historie	18
3.2.2. Aktueller Stand	20
3.2.2.1. Länder mit eigenem Bibliotheksgesetz	20
3.2.2.2. Länder mit Gesetzgebungsverfahren	25
3.2.2.3. Übrige Länder	30
3.2.3. Perspektiven	35
3.3. Königreich Dänemark	36
3.3.1. Historie	36
3.3.2. Aktueller Stand	38
3.3.3. Perspektiven	39
3.4. Fazit	40

4. Vergleich der Bibliotheksgesetze in Thüringen und Dänemark	41
4.1. Allgemeines	41
4.2. Inhalte	42
4.2.1. Grundrechte	42
4.2.2. Aufgaben der Bibliotheken	44
4.2.3. Aufgaben der Träger bzw. der übergeordneten Verwaltung	45
4.2.4. Bibliothekstypen	45
4.2.5. Landesbibliothek vs. Zentralbibliotheken	45
4.2.6. Finanzierung	46
4.2.7. Regelungsdichte	47
4.2.8. Weitere Inhalte des Thüringer Bibliotheksgesetzes	47
4.3. Reaktionen	48
4.4. Fazit	49
5. Zusammenfassung und Ausblick	51
Literatur- und Quellenverzeichnis	54
A. Deutsche Übersetzung des dänischen „Lov om biblioteksvirksomhed“	64

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIB	Berufsverband Information Bibliothek e. V.
BibIG LSA	Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
DänBibG	Dänisches Bibliotheksgesetz – <i>keine offizielle Abkürzung</i>
dbv	Deutscher Büchereiverband, seit 1973 Deutscher Bibliotheksverband e.V.
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DKK	Dänische Krone
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
EUR	Euro
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FDP	Freiheitliche Partei Deutschlands
GG	Grundgesetz
GV NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GVBl.	Gesetzes- und Verordnungsblatt
HessBibIG	Hessisches Bibliotheksgesetz
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder
LBibG M-V	Bibliotheksgesetz Mecklenburg-Vorpommern
LT-Drs.	Landtags-Drucksache
NRW	Nordrhein-Westfalen
Pl.Pr.	Plenarprotokoll
SächsBibIG	Bibliotheksgesetz des Freistaates Sachsen
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

SächsKRG	Sächsisches Kulturraumgesetz
SächsLBG	Gesetz über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
SGV NRW	Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen
SLUB	Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek
SMWK	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSW	Südschleswigscher Wählerverband
Stellungn.	Stellungnahme
THÜRBIBG	Thüringer Bibliotheksgesetz
ThürBibRG	Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz
vbnw	Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e.V.
VDB	Verein Deutscher Bibliothekare
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WbG	Weiterbildungsgesetz
WeitBiFöG	Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Weiterbildungsförderungsgesetz)

Abbildungsverzeichnis

2.1. Übersichtskarte Deutschland	4
2.2. Übersichtskarte Dänemark	10

1. Einleitung

1.1. Motivation und Ausgangslage

Dänemark wird oft als „Musterland“ des Bibliothekswesen bezeichnet (vgl. etwa Klauser 2008, S. 576).

Immer wieder ließ und lässt sich die deutsche Fachöffentlichkeit vom Nachbarland inspirieren. Die Wertschätzung für das dänische Bibliothekswesen äußerte sich auch 2007 in der Einladung an Dänemark, sich als erstes Gastland auf dem Leipziger Bibliothekskongress zu präsentieren (ebd.).

Auch im Rahmen von *best practice*-Untersuchungen wird dieses Land oft als Beispiel herangezogen, etwa 2007 in dem von der Bertelsmann Stiftung und der Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände erarbeiteten Strategiekonzept „Bibliothek 2007“. Dort wird besonders die „konsequent und mit großer Energie vorangetriebene“ Modernisierung des dortigen Bibliothekswesens gelobt (Beger, Bilo, Dankert u. a. 2004, S. 18), sowie die Einbindung in eine „nationale Informationsstrategie“ (ebd., S. 19).

Im Rahmen einer 2011 erschienenen Untersuchung wurde das dänische Bibliothekssystem anhand Experteninterviews untersucht und auch hier kam die Autorin zu dem Fazit, dass „die im Koalitionsvertrag proklamierte 'Bildungsrepublik Deutschland' also noch viel von Dänemark lernen [könnte]“ (Görl 2011, S. 250).

Diese Vorbildfunktion wird auch im Bereich Bibliotheksgesetzgebung gesehen. Vodosek (1983, S. 256) meinte etwa bereits 1983 über das dänische Bibliotheksgesetz:

Seit dem ersten Gesetz von 1920 hat sich die fachliche Phantasie deutscher Bibliothekare von der dänischen Regelung immer wieder anregen lassen, man fühlte sich zu Vergleichen und Stellungnahmen herausgefordert.

Dieser Austausch wird auch durch die Existenz einer deutschen Minderheit im Süden Dänemarks begünstigt. Diese betreibt auch eigene Bi-

bibliotheken, die im „Verband deutscher Büchereien Nordschleswig“ organisiert sind.

Von der dortigen „Deutschen Büchereizentrale und Zentralbücherei Apenrade“ stammt auch eine deutsche Übersetzung des dänischen Bibliotheksgesetzes von 2000 (*Gesetz über das Betreiben von Bibliotheken* 2000).

Die Publikation dieser Übersetzung im „Bibliotheksportal“¹ des Deutschen Bibliotheksverbandes unterstreicht dessen Beispielhaftigkeit und Relevanz auch für das deutsche Bibliothekswesen.

Vodosek wird weiter oben mit dem Ausdruck „fachliche Phantasie“ zitiert. Aber ruht diese „fachliche Phantasie“ eigentlich noch in der Realität des bibliothekspolitischen Umfelds? Oder hat sich die deutsche Fachöffentlichkeit ein überhöhtes, idealisiertes Bild vom dänischen Bibliothekssystem aufgebaut und dessen Vorzüge lassen sich gar nicht auf Deutschland umlegen?

Denn das dortige Bibliothekswesen hat sich in einem spezifischen politischen und gesellschaftlichen Umfeld entwickelt, das sich stark von der Situation in Deutschland unterscheidet.

Auch das dänische Bibliotheksgesetz ist Produkt einer legislativen Struktur und einer historischen Entwicklung, die es so hierzulande nicht gibt.

Kann dieses Gesetz daher die Erwartungen der deutschen Fachöffentlichkeit erfüllen und trotzdem als Vorbild für bibliothekspolitische Initiativen in der Bundesrepublik dienen?

1.2. Ziele und Aufbau der Arbeit

Diese Arbeit soll nun folgende Fragen untersuchen:

- Welche Unterschiede in Bezug auf das Bibliothekswesen gibt es in der politischen Struktur und in der öffentlichen Verwaltung beider Länder?
- Wie wirken sich diese auf die Bibliotheksgesetzgebung aus?
- Lassen sich in der dänischen Bibliotheksgesetzgebung Punkte und Entwicklungslinien finden, die sich auf die Situation in der Bundesrepublik Deutschland übertragen lassen?

¹<http://www.bibliotheksportal.de>, abgerufen am 21. August 2011

Dazu werden in *Kapitel zwei* die politischen Systeme in Deutschland und Dänemark dargestellt, um zu zeigen, auf welchen unterschiedlichen Voraussetzungen die gegenwärtige Situation fußt.

In diesem Abschnitt wird der grundlegende Aufbau der Verwaltung und das legislative System beschrieben und verglichen, sowie die Finanzierung der Unterhaltsträger von Bibliotheken untersucht.

Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf den Rahmenbedingungen für den Bereich der Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft, da diese im Fokus der behandelten Bibliotheksgesetze stehen.

Im *dritten Kapitel* wird der Stand und die Entwicklung der Bibliotheksgesetzgebung in den beiden Staaten dargestellt. Die Entwicklung der nationalen Gesetzgebung in Dänemark wird hier den einzelnen Initiativen in den Bundesländern gegenübergestellt.

Im *vierten Kapitel* wird das dänische "*Lov om biblioteksvirksomhed*" von 2000 dem Thüringer Bibliotheksgesetz gegenübergestellt. In Thüringen wurde 2008 das erste Bibliotheksgesetz der Bundesrepublik erlassen. Das Bundesland nimmt daher eine Vorbildfunktion in Deutschland ein.

Im *Fazit* der Arbeit werden die einzelnen Vergleiche aus den Kapiteln zusammengefasst und versucht ein abschließendes Resümee zu ziehen.

2. Politisches System im Vergleich

2.1. Bundesrepublik Deutschland

2.1.1. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland ist eine parlamentarische Bundesrepublik. Auf einer Fläche von 357 125 km² leben 81 750 716 Einwohner¹ („Eintrag "Deutschland - Grunddaten, Geographie, Bevölkerung"“ 2010). Einen Überblick über die Bundesländer gibt Abbildung 2.1.



Abbildung 2.1.: Übersichtskarte Deutschland („Eintrag „Deutschland - Grunddaten, Geographie, Bevölkerung““ 2010)

¹Stand 2010

2.1.2. Struktur der Verwaltung

Deutschland ist als föderaler Bundesstaat mit 16 Bundesländern organisiert (vgl. Art. 20 Abs. 1 GG). Föderalismus wird definiert als eine politische Ordnung (Bundeszentrale für politische Bildung 2011a),

bei der die staatlichen Aufgaben zwischen Gesamtstaat und Einzelstaaten aufgeteilt werden, und zwar so, dass beide politische Ebenen für bestimmte (verfassungsgemäß festgelegte) Aufgaben selbst zuständig sind.

Diese Aufgabenverteilung leitet sich aus dem Grundgesetz her. Darin werden verschiedene Bereiche des Rechts aufgezählt, für die der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz hat (Art. 73 GG)², ansonsten gilt Art. 30 GG:

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.

Die Zuständigkeit der Länder für den Kulturbereich, also für Gesetzgebung und Verwaltung in den Bereichen Schul- und Hochschulwesen, Bildung, Rundfunk, Fernsehen und Kunst – wird als *Kulturhoheit der Länder* bezeichnet (vgl. Plassmann u. a. 1999, S. 2). Auch das Bibliothekswesen wird zum Kulturbereich gezählt und dadurch werden die Universitäts-, Hochschul- und Landesbibliotheken durch die Länder getragen (Lenz 2000, S. 137).

Neben Bund und Ländern sind die Gemeinden eine wichtige Verwaltungsebene in Deutschland. Art. 28. Abs. 2 GG garantiert den Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung. Sie sind damit wie Bund und Länder als Gebietskörperschaften befugt, im Rahmen der Gesetze hoheitlich, d.h. auch einseitig belastend, das Verhältnis zwischen sich selbst und ihren Bürgerinnen und Bürgern zu regeln (vgl. Arndt und Rudolf 2007, S. 22).

Die Kommunen (Gemeinden und Gemeindeverbände) bilden allerdings – neben Bundesrepublik und Ländern – keine dritte Ebene im Bundesstaat, sondern sind Verwaltungskörperschaften der Bundesländer. Man spricht daher auch von einem „zweistufigen Staatsaufbau bei drei- bzw. vierstufigem³ Verwaltungsaufbau“ (Hans-Günther Henneke 2000, S. 316).

²Daneben gibt es noch den Bereich der „konkurrierenden Gesetzgebung“ (vgl. Art. 74 GG).

³unter Berücksichtigung der Gemeindeverbände

Die Kommunen partizipieren an der Kulturhoheit der Länder – beispielsweise im Unterrichtswesen, haben aber im Rahmen der Vorschriften ihrer jeweiligen Gemeindeordnungen auch eigene Kompetenzen⁴ die sogenannte „kommunale Kulturautonomie“ (vgl. Plassmann u. a. 1999, S. 2).

Öffentliche Bibliotheken als Teil der eigenständigen Kulturarbeit der Länder wurden auch in einem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) im Jahr 1994 anerkannt. Dazu gehört auch die Aufgabe der Länder, nichtstaatliche Bibliotheken fachlich zu beraten und zu fördern (vgl. ebd., S. 38).

Öffentliche Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft gehören zu deren *freiwilligen Leistungen*. Es liegt also im Ermessen der Gemeinden, für eine ausreichende Ausstattung mit einer ansprechenden, professionellen Ausleihe von Büchern zu sorgen (Lenz 2000, S. 137).

Diese *freiwillige Leistung* per Landesgesetz zu einer *Pflichtaufgabe* zu machen ist Ziel einiger bibliothekspolitischer Initiativen, wie etwa in Hessen, Sachsen oder Schleswig-Holstein (vgl. 3.2.2). Es gelang allerdings noch nie – auch bedingt durch die angespannte Haushaltslage der Kommunen – dies in einem Gesetz zu verankern.

Eine wichtige Rahmenbedingung bei der Diskussion um die Pflichtigkeit von kommunalen Leistungen ist das *Konnexitätsprinzip*.

Dieses wird definiert als („Stichwort: Konnexitätsprinzip“):

[...] verfassungsrechtliche und finanzwissenschaftliche Regel, nach der die Kosten für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (Finanzierungshoheit) von demjenigen Aufgabenträger zu tragen sind, der über Art und Intensität der Aufgabenerfüllung entscheidet („wer bestellt, bezahlt“).

Das heißt: würden die Länder – die ja durch deren „Kulturhoheit“ dazu befugt wären – bestimmen, dass der Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Bibliotheken eine verpflichtende Aufgabe der Kommunen sei, so müssten die Länder den Kommunen auch die finanziellen Mittel dafür bereitstellen.

Das Konnexitätsprinzip wird jeweils in den einzelnen Landesverfassungen geregelt und unterscheidet sich daher im Detail. Das Grundprinzip aber – nämlich den delegierenden Landesgesetzgeber verpflichten, die finanziellen Folgen neuer Aufgabenlasten der Kommunen zu „regeln“ – ist Bestandteil aller Konnexitätsvorschriften. Ziel ist, auf diese Weise den Zu-

⁴„Kompetenz“ bedeutet in diesem Fall sowohl Finanzierungsbefugnis, wie auch Finanzierungspflicht (vgl. Kluth 2009, S. 338).

sammenhang zwischen Aufgaben- und Finanzierungslast zu wahren, da die Möglichkeiten der Kommunen, sich selbstständig Finanzierungsquellen zu erschließen, ziemlich beschränkt sind (vgl. Kluth 2009, S. 339).

2.1.3. Rechtsnormen

Deutschland ist Teil des kontinentaleuropäischen Rechtskreises. Die Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bundestag und den einzelnen Landesparlamenten (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2011c). Diese Landesparlamente sind in den Flächenländern die *Landtage*, in Berlin das *Abgeordnetenhaus*, in Bremen und Hamburg die *Bürgerschaft*.

In der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland gibt es verschiedene Rechtsnormen (vgl. dazu etwa Arndt und Rudolf 2007, 45 ff.):

1. **Formelle Gesetze**, die von den Legislativorganen (also Bundestag und Landesparlamente) erlassen werden
2. **Rechtsverordnungen**, die von der Exekutive (etwa Regierung oder Verwaltungsstellen) erlassen werden
3. **Verwaltungsvorschriften**, welche die Verwaltung für ihren internen Bereich erlässt

Im Bereich des Bibliothekswesens sind noch die *Satzungen* von Bedeutung (Steinhauer 2011c, S. 18):

Satzungen sind Regelungen von Selbstverwaltungskörperschaften und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, denen durch oder aufgrund eines (Parlaments-) Gesetzes die Satzungsautonomie eingeräumt worden ist.

Am Beispiel der Gemeinden heißt das: An Satzungen ist jeder gebunden, der sich im Gebiet der Gemeinde aufhält, sie sind Ortsrecht (vgl. Arndt und Rudolf 2007, S. 23). Das Recht, Satzungen zu erlassen, leitet sich aus dem in Art. 28 Abs. 2 GG festgeschriebenen Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden her.

Beispielsweise können Benutzungsordnungen in kommunalen Bibliotheken als Satzung erlassen werden.

Auch Hochschulen sind gemäß den jeweiligen Landeshochschulgesetzen berechtigt, eigene Ordnungen zu erlassen, die entweder das Verhältnis der Bibliothek zur Institution regeln, oder aber auch Benutzungsordnungen für die Nutzerinnen und Nutzer.

Beispiele für solche Satzungen finden sich in Abschnitt 4.2.7.

Neben der Satzung existiert noch die Möglichkeit, die Benutzung mittels *Allgemeinverfügung* nach § 35 VwVfG zu regeln. Diese wird darin definiert als:

[...] ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

in der Praxis werden Benutzungsordnungen allerdings überwiegend als Satzung erlassen.

2.1.4. Finanzen

Seit 1969 (vgl. Hans-Günther Henneke 2000, S. 349) erhalten Gemeinden gemäß Art. 106 GG einen Teil der Einkommenssteuer. Seit dem 1. Januar 1980 sind dies 15 % des Gesamtaufkommens an Lohnsteuer und veranlagter Einkommenssteuer und 12 % des Aufkommens aus dem Zinsabschlag⁵ (ebd.).

Zur Veranschaulichung: im Jahr 2010 betrug das Aufkommen an Steuern und Abgaben der Gemeinden in bevölkerungsreichsten Bundesland Nordrhein-Westfalen rund 17 Milliarden Euro (Ministerium für Inneres und Kommunales NRW 2010, S. 7). Dies reicht allerdings bei Weitem nicht, um alle Aufwendungen zu decken. Daher bekommen die Kommunen noch zusätzlich Finanzmittel des Landes. Diese Schlüsselzuweisungen betragen 2010 6,7 Milliarden Euro (ebd.). Dieser Zuschuss hat somit eine Größenordnung von 40% des Steueraufkommens.

Die Länder sind aus verfassungsrechtlichen Gründen verpflichtet, die Angemessenheit der kommunalen Finanzausstattung zu gewährleisten, das heißt: den Kommunen die Erfüllung aller Pflichtaufgaben und eines Mindestmaßes an freiwilligen Aufgaben zu ermöglichen (vgl. Hans-Günther Henneke 2000, S. 323).

Diese Finanzausstattung hat Auswirkungen auf das Finanzgebaren der Bibliotheken: 2008⁶ hatten die in der Deutschen Bibliotheksstatistik erfassten⁷ Öffentlichen Bibliotheken Ausgaben von 847 755 000 EUR, umgerechnet 10,3 EUR pro Einwohner (Deutsche Bibliotheksstatistik 2009). Diese Zahl lässt zwar keine direkten Rückschlüsse auf die Finanzierung durch den Träger zu. Da Öffentliche Bibliotheken aber relativ geringe

⁵Die Kapitalertragsteuer bei Zinszahlungen (*Stichwort: Kapitalertragsteuer*).

⁶Dies ist das aktuellste Jahr, aus dem Daten beider Länder vorliegen.

⁷Nicht alle Bibliotheken liefern Daten an die Deutsche Bibliotheksstatistik.

Einnahmen lukrieren – die Nutzergebühren sind in der Relation zum Gesamtetat eher untergeordnete Beträge (vgl. Eichert 1998, S. 31), ist der Wert aber zumindest ein Anhaltspunkt für die Ausstattung der Bibliotheken mit Finanzmitteln.

Wie viel Mittel generell für eine Verteilung zur Verfügung stehen, lässt sich an der Steuerlast ablesen. Das konjunkturbereinigte Verhältnis von Steueraufkommen zu BIP lag 2009 in Deutschland bei 41,8 % (Fantini, Prammer, Heimann u. a. 2011, S. 190), dies liegt im oberen Mittelfeld der EU-Staaten.

2.2. Königreich Dänemark

2.2.1. Allgemeines

Das Königreich Dänemark (*“Kongeriget Danmark”*) ist eine parlamentarische Monarchie. Im Jahr 2010 lebten dort auf 43 094 m² insgesamt 5 534 738 Einwohner („Eintrag "Dänemark - Grunddaten, Geographie, Bevölkerung"“ 2010). Der Staat ist damit von Fläche und Einwohnerzahl etwas kleiner als Niedersachsen (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2011).

In § 3 der geltenden Verfassung (*“Danmarks Riges Grundlov”*) wird festgehalten, dass die Legislative gemeinsam vom König (bzw. der Königin) und dem dänischen Parlament (*“Folketing”*) gebildet wird. Die Exekutive liegt beim König, der diese durch die Minister ausübt (vgl. Unruh und Steiniger 1982, S. 31).

Einen Überblick über die politische Struktur gibt Abbildung 2.2.

Eine Besonderheit im Staatsgefüge Dänemarks sind die Färöer und Grönland (vgl. „Eintrag "Dänemark - Politik"“ 2011)⁸: Die Färöer Inseln bilden seit 1948 einen autonomen Teil Dänemarks. Grönland ist zwar seit 1953 integraler Teil des Staatsgebiets, besitzt aber seit 1979 weitgehende Autonomie.

2.2.2. Struktur der Verwaltung

Am 1. Januar 2007 trat eine umfassende Verwaltungsreform (*“Kommunalreformen”*) in Kraft (Johannsen und Pors 2010, S. 342). Diese bestand im Wesentlichen aus drei Teilen (Dosenrode 2007, S. 326):

- einer geographischen Komponente: Die Gemeindezusammenlegung, um den Gemeinden die von der Regierung als

⁸Nicht auf der Karte in 2.2 eingezeichnet.



Abbildung 2.2.: Übersichtskarte Dänemark („Eintrag "Dänemark - Grunddaten, Geographie, Bevölkerung" 2010)

optimal angesehene Größe zu geben, die Abschaffung der Kreise und die Schaffung von fünf neuen Regionen,

- einer neuen Aufgabenteilung zwischen Staat, Region und Gemeinde, und
- einer Wirtschaftsreform.

Die Mindesteinwohnerzahl pro Gemeinde wurde von der Regierung bei 20 000 festgelegt. Vor der Reform hatten 206 der 275 Gemeinden weniger als 20 000 Einwohner, nach der Reform nur mehr sieben von 89 (vgl. Dosenrode 2007, S. 327).

Seit der Kommunalreform gliedert sich Dänemark in fünf Regionen ("regioner"): "Hovedstaden" (Hauptstadt Kopenhagen und Umgebung, außerdem Bornholm), "Midtjylland" (Mitteljütland), "Nordjylland" (Nordjütland), "Sjælland" (Seeland) und "Syddanmark" (Südjütland und Fünen) sowie darunter in 98 Gemeinden ("kommuner").

Ein Äquivalent zum deutschen Recht auf kommunale Selbstverwaltung ist die *Kommunalvollmacht* ("kommunalfuldmagten"). Die dänische Ver-

fassung garantiert damit den Kommunen das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten unter der Aufsicht des Staates selbst zu regeln (vgl. Dosenrode 2007, S. 322). Man spricht auch vom Grundprinzip der Übertragung von Aufgaben auf die niedrigstmögliche Ebene, eine Leitlinie der Verwaltungsreform von 1970 (vgl. ebd.).

2.2.2.1. Auswirkungen der Verwaltungsreform auf die Öffentlichen Bibliotheken

Auch wenn die Öffentlichen Bibliotheken nicht direkt im Fokus dieser Reform standen (vgl. Johannsen und Pors 2010, S. 342), so waren doch die Auswirkungen spürbar. In vielen Fällen wurden drei oder mehr Bibliotheken zu einer Institution zusammengeführt (vgl. ebd.).

Positiv an der Reform wurde gesehen, dass durch die neuen größeren Bibliothekseinheiten auch neue Dienstleistungen möglich wurden (vgl. ebd., S. 350). Durch diese Zusammenlegungen gingen allerdings auch die Bestandszahlen insgesamt sehr stark zurück (vgl. ebd., S. 346). Die Anzahl der Zweigstellen sank – auch bedingt durch die Verwaltungsreform – erheblich. Hapel (2010, S. 10) spricht 2010 von einer Reduzierung um mehr als 50 % seit 1980.

Die Schließungen führten zu breiten öffentlichen Protesten (vgl. Johannsen und Pors 2010, S. 350) und können auch als Beispiel für die Problematik einer „Pflichtaufgabe Öffentliche Bibliothek“ gesehen werden. Die Reduzierung von Gemeinden führte auch zu weniger Bibliotheksstandorten. Allerdings ändert eine neue politische Struktur ja nichts am Bedarf an bibliothekarischen Angeboten, die Anzahl der zu versorgenden Einwohnerinnen und Einwohner hat sich ja nicht geändert.

Johannsen und Pors (vgl. ebd.) sprechen sich allerdings dagegen aus, einen allzu direkten Zusammenhang zwischen den Schließungen und der Verwaltungsreform zu sehen. In vielen Fällen habe es sich um wenig attraktive, nicht ausgelastete Zweigstellen gehandelt, deren Schließung sogar von Bibliotheksverbänden befürwortet wurde, um dadurch andere Bibliotheken zu stärken.

Für Johannsen und Pors (vgl. ebd.) besteht sogar ein breiter Konsens innerhalb der Fachöffentlichkeit über den letztlich Nutzen der Reform.

2.2.3. Rechtsnormen

Das sogenannte „westnordische System“⁹ wird als eigenständiger Rechtskreis gesehen, der sich vom kontinentaleuropäischen unterscheidet (vgl. Ring 1999, S. 3).

Im Unterschied zu Deutschland liegt die Gesetzgebungskompetenz in Dänemark bei einem Einkammernparlament, dem „*Folketing*“. Das System in seiner heutigen Form existiert erst seit 1953. Damals wurden Reichstag („*Folketing*“) und Oberhaus („*Landsting*“) zu einer Kammer zusammgeführt (Ministry of Foreign Affairs of Denmark 2010).

Die dort beschlossenen Parlamentsgesetze beinhalten oft nur einige übergeordnete Regeln für einen bestimmten Bereich und sind somit Basis für andere Rechtsformen, ähnlich wie in Deutschland.

Die Bekanntmachungen („*bekendtgørelse*“) etwa, sind Texte, die die einzelnen Regelungen eines Gesetzes detaillierter beschreiben (vgl. Nielsen 2011). Eine Bekanntmachung muss auf Basis eines Gesetzes beruhen; die darin getroffenen Regeln sind für die Bürgerinnen und Bürger bindend.

Eine andere Bezeichnung für eine Bekanntmachung ist „ministerielle Anordnung“. Das dänische Bibliotheksgesetz etwa wird von einer Ministerialanordnung (Nr. 968 vom 24. Oktober 2000) begleitet. Darin werden zum Beispiel die Fernleihgebühren oder Standards zur Katalogisierung festgelegt. Im eigentlichen Gesetz finden sich Paragraphen, die festlegen, dass diese Punkte durch eine Ministerialanordnung näher ausgeführt werden.

Im deutschen Rechtsaufbau würde die dänische Bekanntmachung der *Rechtsverordnung* entsprechen.

Rundschreiben („*cirkulære*“) und Anleitungen („*vejledning*“) sind ebenso wie Bekanntmachungen eine Präzisierung des Gesetzes. Sie richten sich jedoch nicht an den Bürger, sondern an andere Behörden. Ein Rundschreiben beinhaltet Regeln, die für die Behörden bindend sind, während Anleitungen die Rundschreiben ergänzen, um den Behörden Ratschläge zu geben, wie die Regeln interpretiert werden sollen (vgl. ebd.).

Diese Rundschreiben würden somit den *Verwaltungsvorschriften* in Deutschland entsprechen.

⁹Dazu gehört das Rechtssystem von Island, Dänemark und jenes auf dem heutigen Territorium von Norwegen (vgl. Ring 1999, S. 3).

2.2.4. Finanzen

Die Regionen vertritt ein auf vier Jahre gewählter Regionalrat¹⁰ mit 41 Mitgliedern (Danish Regions 2008, S. 5). Sie sind selbst nicht berechtigt, Steuern zu erheben – im Unterschied zu den bis zur Reform bestehenden Kreisen (vgl. Dosenrode 2007, S. 328) – und zuständig für die Bereiche Gesundheit, Soziales und Bildung sowie Regionalentwicklung (Danish Regions 2008, S. 10). Den größten Teil ihrer finanziellen Ressourcen erhalten sie vom Staat, den Rest von den Gemeinden (vgl. Dosenrode 2007, S. 328).

Die Regionen sind somit die Verlierer der Strukturreform und es wird sogar vermutet, dass sie – falls sich die Arbeit der Gemeinden bewährt – innerhalb von zehn Jahren ganz abgeschafft werden (vgl. ebd., S. 332).

Die Einnahmen der Gemeinden lassen sich nach Dosenrode (ebd., S. 329) in fünf Bereiche aufteilen:

- Steuern (z.B. Einkommenssteuer, Grundsteuer): 56 % im Jahr 2005
- Einnahmen (Verkauf von Grundstücken, Kinderbetreuung): 21 %
- Rückzahlungen vom Staat: 8 %
- Zuschüsse vom Staat (nicht gebunden): 13 %
- Kredite (gesetzlich beschränkt): 1 %

Somit kommen circa 21 % der Gemeindeeinnahmen vom Staat. Um Minimalstandards im Dienstleistungsniveau der Gemeinden zu sichern, wird ein Finanzausgleich zwischen armen und reichen Gemeinden durchgeführt (ebd.), ähnlich der Gemeindesonderschlüsselzuweisung nach § 8 Abs. 2 FAG in Schleswig-Holstein.

Bis 1983 kam der größte Teil der Bibliotheksbudgets vom Staat, danach haben die Gemeinden die Finanzierung aber komplett übernommen (vgl. Johannsen und Pors 2010, S. 344). Da der Staat lediglich die Grundangebote (freier Zugang, angebotene Materialtypen) normiert und die Gemeinden die genauen Dienstleistungen festschreiben, können die Unterhaltskosten von Gemeinde zu Gemeinde stark variieren (vgl. ebd.).

2008 hatten die dänischen Öffentlichen Bibliotheken Ausgaben von 2 802 661 000 DKK (375 672,69 EUR), umgerechnet 508,52 DKK (68,16 EUR) pro Einwohner (Danish Agency for Libraries and Media 2009), ein Vielfaches des deutschen Wertes¹¹.

¹⁰Im Originaldokument „regional council“.

¹¹Zur beschränkten Aussagekraft dieses Indikators siehe 2.1.4 auf Seite 8

Da die Steuerlast um einiges höher als in Deutschland ist, stehen aber auch mehr Mittel zur Verteilung zur Verfügung. Das konjunkturbereinigte Verhältnis von Steueraufkommen zu BIP lag 2009 in Dänemark bei 50,2% (Fantini, Prammer, Heimann u. a. 2011, S. 174). Dies ist der höchste Wert unter den EU-Staaten.

2.3. Fazit

Dosenrode (2007, S. 323) fasst die Unterschiede in der Verwaltungsstruktur folgendermaßen zusammen:

In Dänemark gibt es keine föderale Tradition. Auf der anderen Seite haben die Gemeinden eine stärkere Position als in den meisten europäischen Einheitsstaaten.

Dieser Unterschied spiegelt sich auch in der Legislative wider.

Das "*Folketing*" ist Dänemarks einziges Gremium zum Erlassen formeller Gesetze, eine regionale Gesetzgebung analog zu den deutschen Länderparlamenten existiert nicht. Die dänische Bibliotheksgesetzgebung findet daher auf nationaler Ebene statt, in Deutschland – bedingt durch die im Grundgesetz festgelegte Aufgabenverteilung – jedoch auf Länderebene.

Die Leitlinien der Finanzierung auf kommunaler Ebenen sind relativ ähnlich und stützen sich stark auf Grund- und Einkommenssteuer. In den Verwaltungsstrukturen beider Länder findet sich ein Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung.

Es gibt jedoch starke Unterschiede im Ausmaß der Zuschüsse von übergeordneter Ebene. Im Beispiel Nordrhein-Westfalen erhalten die Gemeinden etwa 40% ihrer Einnahmen als Landeszuweisungen. In Dänemark liegt der Prozentsatz an staatlichen Zuschüssen bei 21% der Einnahmen.

Die dänischen Gemeinden sind somit finanziell wesentlich unabhängiger vom Staat. Andererseits war die Verwaltungsreform - und die damit verbundenen weitreichenden Änderungen der Kommunalstruktur – ein starkes Zeichen der politischen Macht des Zentralstaats.

Ein weiterer wesentlicher Faktor für den Finanzhaushalt in beiden Ländern ist das allgemeine Steuerniveau. Hier bestehen wesentliche Unterschiede: Während in Deutschland der Steuerertrag 2009 41,2% des BIP betrug, so waren es in Dänemark 50,2%. Dies hat auch Auswirkungen auf die Möglichkeiten zur Förderung bzw. Finanzierung von Öffentlichen Bibliotheken.

Wenn man den Indikator Bibliotheksausgaben pro Einwohner heranzieht, dann sind die dänischen Bibliotheken finanziell mit 68,16 EUR (gegenüber 10,3 EUR in Deutschland) wesentlich besser ausgestattet.

3. Entwicklung und Stand der Bibliotheksgesetzgebung

3.1. Definition und Abgrenzung

In Deutschland wird die Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen für das Bibliothekswesen schon relativ lange diskutiert. Steinhauer (2011c, S. 16) etwa weist auf einen entsprechenden Eintrag im „*Handwörterbuch der Staatswissenschaften*“ hin, der bereits aus dem 1891 stammt.

Der Gegenstand dieser Arbeit sind Bibliotheksgesetze. Diese sind aber nur ein kleiner Teil des *Bibliotheksrechts*, „der Gesamtheit der von Bibliotheken zu beachtenden Vorschriften“ (Plassmann u. a. 1999, S. 264).

Das Bibliotheksrecht ist allerdings kein in sich geschlossenes Rechtsgefüge, sondern beinhaltet Teile des Zivilrechts (wie das Urheberrecht), Normen des Strafrechts (etwa Vorschriften gegen Sachbeschädigung), sowie verschiedene Gesetze aus dem Bereich des öffentlichen Rechts (z.B. Landeshaushaltsordnungen oder das Datenschutzrecht des Bundes oder der Länder) (vgl. ebd.).

Daneben gibt es noch sehr spezielle Vorschriften des öffentlichen Rechts (vgl. ebd.), wie die meist in der Mediengesetzgebung der Länder niedergelegten Bestimmungen über das regionale Pflichtexemplar oder die in den Hochschulgesetzen der Länder enthaltenen Vorschriften über die Stellung der Hochschulbibliotheken, sowie die Benutzungsordnungen der einzelnen Bibliotheken, die vom jeweiligen Träger erlassen wurden (vgl. dazu auch 2.1.3).

Gegenstand dieser Arbeit sind nicht diese einzelnen Vorschriften, sondern Bibliotheksgesetze als eigenständige Rechtsnormen.

Das „*Lexikon des Gesamten Buchwesens*“ (Jütte 1987, S. 417) definiert diese folgendermaßen:

Bibliotheksgesetze und Büchereigesetze sind Vorschriften, die durch staatliche Förderung den Auf- und Ausbau des öffentlichen Bibl.wesens anstreben. Man unterscheidet zwei Formen: die Anreiz- und die Pflichtgesetze.

Anreizgesetze haben eine Förderung des Bibliothekswesens zum Ziel, während *Pflichtgesetze* darauf dringen den Unterhalt (kommunaler) Bibliotheken als „Pflichtaufgabe“ zu etablieren (vgl. Abs. 2.1.2 auf S. 6).

Auffällig ist die Fokussierung dieser Definition auf das öffentliche Bibliothekswesen, wobei dieses „insbesondere die allgemein zugänglichen Bibliotheken in Trägerschaft der Kommunen, nicht jedoch die wissenschaftlichen Bibliotheken an den Hochschulen“ bezeichnet (Gantert und Hacker 2008, S. 20).

Steinhauer (2011c, S. 17) geht hingegen in seinen Ausführungen vom Wortsinn der Bezeichnung *Bibliotheksgesetz* aus, die keine Spartenrennung in sich trägt.

Im Rahmen dieser Arbeit – und auch in der politischen Diskussion – bezeichnet der Ausdruck *Bibliotheksgesetz* auch immer ein Gesetz im formellen Sinn, also ein Parlamentsgesetz (vgl. dazu auch Abs. 2.1.3).

Bibliotheksgesetze sind auch abzugrenzen von den *Organisationsgesetzen einzelner Bibliotheken*. Beispielsweise gibt es ein Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) vom 22. Juni 2006 (BGBl. I 2006, S. 1338) oder ein Gesetz über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SächsLBG) vom 30. Juni 1995 (GVBl. 1995, S. 205). Diese befassen sich aber nicht mit dem Bibliothekswesen in einem größeren Kontext, sondern nur mit den Aufgaben und der Organisation einzelner Einrichtungen.

Stimmen, die sich generell gegen Bibliotheksgesetze aussprechen, kommen meistens aus dem nicht-bibliothekarischen Bereich. So heißt es etwa in einer Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (Stellungnahme 15/176) zum Entwurf eines Bibliotheksgesetzes für Nordrhein-Westfalen (LT-Drs. (Nordrhein-Westfalen) 15/474):

Nach unserer Einschätzung würde ein entsprechendes Gesetz lediglich zu einem unnötigen Regelungsaufbau führen und widerspricht daher den seit Jahren verfolgten gemeinsamen Bemühungen um einen Bürokratieabbau.

In der Fachliteratur hingegen wird angeführt, dass eine Gesetzgebung eine rechtliche Aufwertung und eine Verwaltungsvereinfachung zur Folge hat und sogar zu mehr Transparenz führen kann, wenn verschiedene bibliotheksrechtliche Aspekte in einer Norm zusammengeführt werden (vgl. Steinhauer 2011, S. 17).

Ein Beispiel dafür ist das – in Form eines Artikelgesetzes abgefasste – Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz (ThürBibRG), welches in Abschnitt 3.2.2.1 näher vorgestellt wird.

3.2. Bundesrepublik Deutschland

3.2.1. Historie

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges war auch das Bibliothekswesen in Deutschland schwer beeinträchtigt. Thauer und Vodosek (1990, S. 167) zitieren Statistiken aus der Fachzeitschrift BuB, nach denen 1950 etwa 77 % der Gemeinden keine öffentliche Bibliothek besaßen und 41 % der Einwohnerinnen und Einwohner in Gemeinden ohne öffentliche Bibliothek lebten.

Mit einem Bibliotheksgesetz als politisches Werkzeug sollte der Aufbau des Bibliothekswesens unterstützt werden, und so setzte bereits 1949 der neu gegründete Deutsche Bücherverband¹ einen Ausschuss für Büchereigesetzgebung ein (ebd.). Auch in den einzelnen Ländern gab es entsprechende Initiativen.

Ein erster Anlauf – ausgehend 1950 von einer EntschlieÙung am Heidelberger Volksbüchereitag mit dem Titel „Büchereigesetz für Deutschland“ – war aber erfolglos, auch wenn einige Mehrjahrespläne in Hamburg und Berlin 1955 zumindest Gesetzescharakter hatten (ebd.).

Ein Sonderfall war die DDR. Sachsen hat als erstes Land der sowjetischen Besatzungszone 1949 ein „Gesetz zur Demokratisierung des Büchereiwesens“ verabschiedet. Dieses Gesetz wurde aber bereits 1952 mit Aufhebung der Länder der DDR wieder hinfällig (ebd.). Mitunter wird noch die „Bibliotheksverordnung“² von 1968 als eine „Art Bibliotheksgesetz“ (Müller 2000) der DDR gesehen.

1970 verabschiedete der Deutsche Bücherverband die „Grundsätze und Normen für die Büchereigesetzgebung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland“. Diese Initiative blieb aber folgenlos (Thauer und Vodosek 1990, S. 167).

In Baden-Württemberg wurde 1975 ein Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens verabschiedet, dass aber laut Thauer und Vodosek (ebd.) so gut wie keine Wirkung zeigte.

1981 wurde im Rahmen der Jahrestagung des Deutschen Bibliotheksverbandes in Bremen wieder einmal die Frage der „Pflichtaufgabe Öffentliche Bibliothek“ diskutiert. Der damalige Präsident des Bibliotheksverbandes, Ernst Pappermann, lehnte Bibliotheksgesetze als „überreglementierend und innovationshemmend ab“ (Hans-Günter Henneke 1998, S. 75) und argumentierte, dass Selbstverwaltungsaufgaben auch ohne

¹ 1973 in „Deutscher Bibliotheksverband e.V.“ umbenannt.

² „Verordnung über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR vom 31. Mai 1968“

einen Gesetzesakt Pflichtaufgaben werden, sobald dies der allgemeinen Meinung („communis opinio“) der Bürgerinnen und Bürger entspräche (vgl. Hans-Günter Henneke 1998, S. 75).

Hans-Günter Henneke (ebd., S. 76) schließt sich in seinem Beitrag dieser Argumentation nicht an und sieht eine derartige rechtsdogmatische Herleitung einer Pflichtigkeit für gescheitert an. Auch in der allgemeinen bibliothekspolitischen Diskussion konnten sich Pappermanns Ansichten nicht durchsetzen.

Ein Schock für die deutsche Bibliothekswelt war der Brand der Weimarer Anna Amalia Bibliothek am 2. September 2004. Mehr als 50 000 Bücher gelten als verloren, darunter wertvolle Drucke und Handschriften zurückgehend bis ins 16. Jahrhundert (vgl. *Buchverluste und Wiederbeschaffung*).

Das durch die Katastrophe hervorgerufene Medieninteresse brachte aber auch Bibliotheken wieder stärker in das öffentliche Bewusstsein und auch politisch wurde ein Impuls durch die Festrede zur Wiedereröffnung 2007 gesetzt.

Der damalige Bundespräsident Horst Köhler monierte darin: „Durchgängige bildungspolitische Zielsetzungen gemeinsam mit dem Bibliothekswesen sind heute weder auf Länderebene noch in der Politik des Bundes in ausreichendem Maße anzutreffen“ (Köhler 2007) und forderte weiters: „Bibliotheken gehören deshalb in Deutschland auf die politische Tagesordnung“.

Bereits vier Jahre zuvor, am 13. Oktober 2003, konstituierte sich die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ (BT-Drs. 16/7000, S. 34). Aufgrund der vorgezogenen Neuwahlen zum Bundestag im Jahr 2005 unterbrach die Kommission ihre Arbeit, bildete sich aber am 13. Februar 2006 neu (Ebd. S. 36).

Im Einsetzungsauftrag (BT-Drs. 15/1308) der Kommission wurde gefordert, auch die strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Betriebs von Bibliotheken zu untersuchen. Auch wenn leider kein Vertreter bibliothekarischer Verbände als sachverständiges Mitglied berufen wurde (BT-Drs. 16/7000, S. 34), so standen in einer öffentlichen Anhörung doch zehn Bibliotheksexperten der Kommission mit ihrer Einschätzung des damals aktuellen Standes von Bibliotheken Rede und Antwort (vgl. Bachofner 2011, S. 38).

Dies mündete letztlich zu folgender Empfehlung im Abschlussbericht vom Dezember 2007 (BT-Drs. 16/7000, S. 132):

Die Enquete-Kommission empfiehlt den Ländern, Aufgaben

und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln. Öffentliche Bibliotheken sollen keine freiwillige Aufgabe sein, sondern eine Pflichtaufgabe werden.

Die Kommission befand einzig die Länder auf dem Gebiet der Bibliotheksgesetze zuständig, nur die Fraktion DIE LINKE forderte in einem Sondervotum ein Bundesbibliotheksgesetz (vgl. Bachofner 2011, S. 48). Da dies wegen der Föderalismusreform und der Kulturhoheit der Länder aber nicht durchsetzbar schien, schlug sich dieses Sondervotum nicht in den Handlungsempfehlungen der Kommission nieder (vgl. ebd.).

Die Empfehlung der Enquete-Kommission zur Schaffung von Bibliotheksgesetzen wurde in der Fachwelt positiv aufgenommen (vgl. ebd., 48f) und inspirierte den Deutschen Bibliotheksverband dazu, am 9. April 2008 ein Musterbibliotheksgesetz vorzulegen (Deutscher Bibliotheksverband e.V 2008).

Ein weiterer wichtiger Impuls war auch das Projekt „Bibliothek 2007“ der Bertelsmann Stiftung und der Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände³ mit einer Projektlaufzeit von 2002 bis 2004. Ziel war, ein Strategiekonzept für Bibliotheken zu entwickeln. Die Empfehlungen in diesem Bericht richten sich auch explizit an politische Entscheidungsträger auf Bundes- und Landesebene (vgl. Beger, Bilo, Dankert u. a. 2004, S. 10).

In einer *best practice*-Recherche im Rahmen des Konzeptes wird auch die „gesetzliche Grundlage und Absicherung“ (vgl. ebd., S. 19) von Bibliotheken als gemeinsamer Erfolgsfaktor ausgemacht und als Empfehlung für die deutsche Situation formuliert (vgl. ebd., S. 22).

3.2.2. Aktueller Stand

3.2.2.1. Länder mit eigenem Bibliotheksgesetz

Aktuell gibt es in drei Bundesländern Bibliotheksgesetze: in Thüringen, Hessen und Sachsen-Anhalt. Puhl (2011, S. 225) stellt fest, dass sich diese Gesetze trotz der unterschiedlichen Struktur in den einzelnen Ländern doch ähneln und führt dies auf den Einfluss des oben erwähnten Musterentwurfs des Deutschen Bibliotheksverbandes (Deutscher Bibliotheksverband e.V 2008) zurück. Letzterer lehnte sich wiederum an den ersten Entwurf des Thüringer Gesetzes an (vgl. Bachofner 2011, S. 51).

³Seit 2004 „Bibliothek und Information Deutschland“

Thüringen Am 16.7.2008 trat das Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz (ThürBibRG) durch Verkündung im „*Gesetzes- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen*“ in Kraft (GVBl (Thüringen) 4/8 vom 29.7.2008, S. 243 - 243) und ist somit das „Pioniergesetz“ für die aktuellen Entwicklungen in der Bibliotheksgesetzgebung.

Politische Vorarbeit wurde 2005 mit einer Podiumsdiskussion am 11. Thüringer Bibliothekstag geleistet. Neben Vertretern aus den bibliothekarischen Verbänden konnten dafür auch Abgeordnete aus den Reihen der SPD, CDU und LINKEN gewonnen werden (vgl. Blechschmidt u. a. 2005).

Der Vorsitzende des Thüringer Bibliotheksverbandes stellte in seinem Resümee dieser Diskussion eine Bereitschaft der Politik zu konkreten Gesprächen über Inhalte und Regelungstatbestände fest (vgl. ebd., S. 52).

Allerdings war die Reaktion auf einen daraufhin von den bibliothekarischen Verbänden erstellten Musterentwurf eher verhalten (vgl. Bauer 2011, S. 60). Erst die Festrede vom damaligen Bundespräsidenten Köhler zur Wiedereröffnung der Anna Amalia Bibliothek brachte wieder Bewegung in die Angelegenheit. Seine Forderung „Bibliotheken gehören [...] in Deutschland auf die politische Tagesordnung.“ (Köhler 2007) wurde gehört.

Ein erster Gesetzesentwurf wurde am 9. November 2007 von den Fraktionen DIE LINKE und SPD als Thüringer Bibliotheksgesetz (THÜRBIBG) eingebracht (LT-Drs. (Thüringen) 4/3503). Der Entwurf entspricht weitestgehend der Vorlage des Thüringer Bibliotheksverbandes, enthält aber in § 9 Abs. 3 die Festschreibung der finanziellen Verpflichtung des Landes: „Die öffentlichen Bibliotheken erhalten einen jährlichen Landeszuschuss“.

Letztendlich wurde dieser Entwurf aber am 4. Juli 2008 nach einer Empfehlung des Ausschusses für Wissenschaft, Kunst und Medien (LT-Drs. (Thüringen) 4/4281) abgelehnt. Diese Ablehnung war aber auch die Folge eines eigenen Entwurfs der Regierungsfraktion CDU (LT-Drs. (Thüringen) 4/3956 vom 2. April 2008).

Dieser Gesetzesentwurf wurde in Form eines Artikelgesetzes erarbeitet. Ein Artikelgesetz wird definiert als ein Gesetz (Deutscher Bundestag 2011),

das gleichzeitig mehrere Gesetze, bisweilen auch unterschiedlicher Zielrichtung, ändert. [...] Innerhalb des Gesetzes sind diese unterschiedlichen Bereiche durch Artikel voneinander abgehoben.

Bauer (2011, S. 63) fasst diesen Entwurf mit fünf Artikeln wie folgt

zusammen:

Das Herzstück des Bibliotheksrechtsgesetzes ist der erste Artikel, welcher das Thüringer Bibliotheksgesetz beinhaltet. Im zweiten bis vierten Artikel werden Erneuerungen im Thüringer Hochschul-, Presse- und Archivgesetz in die Wege geleitet. Artikel fünf regelt das Inkrafttreten. Folglich werden durch das Artikelgesetz der CDU zum einen neue bibliotheksrechtliche Vorschriften erlassen und zum anderen bereits bestehende bibliotheksbezogene Normen erweitert.

Nach einer ersten Lesung am 9. April 2008 wurde der Entwurf in den Ausschuss für Wissenschaft, Kunst und Medien überwiesen (Pl.Pr. (Thüringen) 4/80, S. 8093).

Eine öffentliche Anhörung am 29. Mai 2008 führte zu einer Beschlussempfehlung ohne gravierende Änderungen. Bauer (2011, S. 68) führt lediglich die Änderung der „Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur für elektronisches Publizieren und der Aufbau von digitalen Bibliotheken“ von einer definierten Aufgabe zum weniger verbindlichen „Fördern“ an.

Nach einer zweiten Lesung am 4. Juli (vgl. Pl.Pr. (Thüringen) 4/88, S. 8875ff.) wurde das Gesetz beschlossen und trat nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 29. Juli 2008 als „Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften - Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz (ThürBibRG)“ in Kraft.

Bemerkenswert ist an diesem Gesetz, dass der Schwerpunkt auf den juristischen Regelungen liegt und weniger auf dem Förderaspekt. Zusätzlich wurde die Funktion der Bibliothek als Bildungseinrichtung explizit festgeschrieben.

Eine genauere Analyse der Inhalte des ThürBibRG findet sich in Kapitel 4.

Sachsen-Anhalt Startschuss für die politische Umsetzung des Desiderats „Bibliotheksgesetz“ war folgende Formulierung im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD im Jahr 2006:

Die öffentlichen Bibliotheken im Land Sachsen-Anhalt sollen eine verlässliche Basis zur Planung und Umsetzung ihrer Aufgaben erhalten. Hierfür sollen Chancen und Möglichkeiten eines Bibliotheksgesetzes bzw. von Bibliotheksverträgen geprüft werden. (*Sachsen-Anhalt Land mit Zukunft* 2006, S. 26)

Der erste Gesetzesentwurf wurde schließlich am 29. April 2009 von der Oppositionsfraktion DIE LINKE eingebracht (LT-Drs. (Sachsen-Anhalt) 5/1930), CDU und SPD zogen am 10. Juni mit einem gemeinsamen Entwurf nach (LT-Drs. (Sachsen-Anhalt) 5/2016).

Die Entwürfe orientieren sich an einem entsprechenden Mustergesetz des dbv (Deutscher Bibliotheksverband e.V 2008), allerdings fehlt das Element der Pflichtaufgabe.

Neben der Tatsache, dass die Finanzierung vage bleibt kritisiert Höfler (2011, S. 79), dass das Pflichtexemplarrecht für elektronische Veröffentlichungen nicht berücksichtigt wird und kirchliche Bibliotheken, sowie die Verwaltungs- und Gerichtsbibliotheken – im Gegensatz zum Thüringer Gesetz – nicht erwähnt werden. Der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken wird allerdings ein eigener Paragraph gewidmet (ebd.)

Nach einer ersten Lesung am 7. Mai 2009 wurde der Entwurf zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur verwiesen (PIPr. (Sachsen-Anhalt) 5/60, S. 3931). Dort fand im Dezember 2009 eine öffentliche Anhörung statt, die Verbesserungsvorschläge der Experten wurden aber kaum berücksichtigt. Lediglich in § 1 findet eine Textänderung statt, die die Funktion der Bibliotheken als Bildungseinrichtung stärker hervorhebt (ebd., 84f).

Mit der zweiten Lesung am 17. Juni 2010 wurde das Gesetz schließlich beschlossen und trat mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 26. Juli 2010 als „Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BiblG LSA)“ in Kraft (GV Bl. (Sachsen-Anhalt), 21-19, S. 434).

Hessen In Hessen lässt sich der Wunsch nach einem Bibliotheksgesetz weit zurückverfolgen.

Bereits 1952 stand der damalige Kultusminister Henning (SPD) in Kontakt mit den Landesverbänden und warb damit, bereits ein „Büchereigesetz im Tischkasten“ (Lenz 2007, S. 1) zu haben.

Leider blieb diese Ankündigung genauso folgenlos wie ein Initiativantrag der SPD im Jahre 1969 (ebd., S. 2).

Dieser Antrag sah – einem damaligen Trend zur Regelung der Erwachsenenbildung folgend – ein kombiniertes Gesetz über Volkshochschulen und öffentliche Bibliotheken vor.

Der Gesetzesentwurf stellte hohe Anforderungen an das Bibliothekswesen in Hessen (vgl. Gawlik 2011, S. 91): Für Gemeinden mit mindestens 20 000 Einwohner wurde die Errichtung und der Unterhalt einer Bibliothek Pflichtaufgabe. Auch wurden Vorgaben zur fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter, zur Bestandsgröße und zum Anteil Sachliteratur am Bi-

bibliotheksbestand gemacht. Diese Kennzahlen sollten die Existenz und das Ausmaß von Landesförderungen und -zuschüssen bestimmen.

Die im Gesetz definierten weitreichenden finanziellen und organisatorischen Verpflichtungen führten laut Lenz (2007, S. 3) allerdings letztlich zum Scheitern des Gesetzesentwurfes⁴:

Denn die Kommunen wollten sich weder durch Gesetzesauflagen in ihrer Selbstverwaltung beschneiden lassen, noch wollten sie ihre finanziellen Ausgaben durch gesetzliche Vorgaben des Landes gesteuert wissen.

[...]

Gleichsam führte die „Angst vor der eigenen Courage“ in Erwartung hoher Haushaltsverpflichtungen für die kommenden Jahre dazu, dass die Lobbyisten der Kommunen innerhalb der Mehrheitsfraktion des Landtags die Bücherei-Passagen des Entwurfs blockierten.

In einem erneuten Gesetzesentwurf von 1980 – eingebracht von der Oppositionsfraktion der CDU – fehlte dann auch die Pflichtaufgabe und die versprochene Landesförderung wurde verringert (Gawlik 2011, S. 92).

Aber auch dieser Antrag war nicht erfolgreich (vgl. Lenz 2007, S. 4): Die Regierungsfractionen SPD und FDP forderten eine Bestandsaufnahme der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken, um auf dieser Grundlage ein Entwicklungs- und Förderungskonzept für die hessischen Bibliotheken zu erstellen. Diese Initiative wurde vom Kulturpolitischen Ausschuss des Landtags unterstützt und ein entsprechenden Antrag schlussendlich einstimmig vom Landtag verabschiedet. Das Gesetz wurde damit in zweiter Lesung abgelehnt.

Diese beabsichtigte Bestandsaufnahme wurde allerdings nie vollständig umgesetzt. Die versprochenen Entwicklungspläne resultierten lediglich 1982 in einem Teilbericht zur Entwicklung der öffentlichen Bibliotheken, dem aber ein Finanzierungsplan fehlte (ebd., S. 5).

Dies alles führte dazu, dass das hessische Bibliothekswesen im Jahr 2000 von Lenz (2000, S. 154) als das „Aschenputtel in der föderalen Bibliothekslandschaft Deutschlands“ bezeichnet wurde.

Nichtsdestotrotz erfolgte im Dezember 2009 mit einem Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und FDP ein erneuter Vorstoß (LT-Drs. (Hessen) 18/1728).

⁴Lediglich der erste Abschnitt zur Regelung der Volkshochschulen erlangte Gesetzeskraft.

Alois Lenz, CDU Abgeordneter und gleichzeitig dbv Landesvorsitzender, stellte in der ersten Lesung am 26. Januar die Ziele dieses Gesetzesentwurfs vor (LT-PlPr. (Hessen) 18. Wahlperiode, 32. Sitzung, S 2261f.):

Mit diesem Gesetz sollen die Rahmenbedingungen der Finanzierung, der Nutzung und Förderung der Universitäts-, Landes- und Hochschulbibliotheken wie auch der öffentlichen Büchereien geschaffen und rechtlich abgesichert [...] sowie ihre Kooperationsformen, ihr Status und ihre Aufgabenverteilung verbindlich festgeschrieben werden.

Bemerkenswert ist an dem Entwurf auch noch, dass die Digitalisierung ausgewählter Bestände wissenschaftlicher Bibliotheken als Aufgabe erwähnt wird (§ 7 Abs. 2 HessBiblG) und dass es einen eigenen Paragraphen (§ 6 HessBiblG) über die Zusammenarbeit der Bibliotheken gibt, sei es durch den Zusammenschluss in Verbänden oder durch Förderung der Fachstelle für öffentliche Bibliotheken.

Die Pflichtaufgabe, sowie Festlegungen zu Standards und Finanzierung waren nicht Teil dieses Entwurfs, was auch kritisiert wurde. Eine Abgeordnete der LINKEN meinte etwa: „Ihr Gesetz regelt nichts, es ist frei von Inhalten“ (ebd. S 2263).

Nach einer schriftlichen und mündlichen Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst (vgl. Gawlik 2011, 98ff) erfolgte die zweite Lesung am 9. September 2010 und am 24. September 2010 trat das Hessische Bibliotheksgesetz (HessBiblG) in Kraft (GVBl. (Hessen) II 70-262).

3.2.2.2. Länder mit Gesetzgebungsverfahren

Mecklenburg-Vorpommern Die Zeichen für ein Bibliotheksgesetz in Mecklenburg-Vorpommern standen schon zu Beginn der 5. Legislaturperiode schlecht: In einer Plenardebatte im Januar 2008 zu einem Gesetzesentwurf der LINKEN zur Förderung der Musikhochschulen sprach sich ein Vertreter der SPD-Regierungsfraktion gegen ein Spartengesetz für das Bibliothekswesen aus (Pl.Pr. (Mecklenburg-Vorpommern) 5/33 S. 17).

Im September 2008 wurde im Rahmen eines Antrages zur Förderung der Bibliotheken in Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls die Möglichkeit eines Bibliotheksgesetzes angesprochen und verworfen. Das Thüringer Gesetz wurde dabei vom FDP-Abgeordneten Kreher als Negativbeispiel herangezogen (PlPr. (Mecklenburg-Vorpommern) 5/48, S. 102):

Wenn es auf jeden Fall so ein unverbindliches Gesetz ist, wie es in Thüringen ist, [. . .] dann kann man es in den Papierkorb werfen, dann brauchen wir es nicht.

Trotzdem brachte die Fraktion der LINKEN im Oktober 2008 einen Gesetzesentwurf ein (LT-Drs. (Mecklenburg-Vorpommern) 5/1882), der sich stark am Mustergesetz des Bibliotheksverbandes anlehnte. Allerdings wurde – etwa von Steinhauer (vgl. 2008) – kritisiert, dass versäumt wurde, den Entwurf an landesrechtliche Gegebenheiten anzupassen.

In der ersten Lesung am 21. Oktober 2008 sprachen sich die anderen Fraktionen gegen den Entwurf aus. Ein Bibliotheksgesetz wurde als überflüssig angesehen: „[. . .] es ist mehr Bürokratie und es hilft in keiner Weise, den einen oder anderen Standort zu erhalten“ (Pl.Pr. (Mecklenburg-Vorpommern) 5/52, S. 58). Damit kam es auch zu keiner Überweisung in die Ausschüsse (ebd., S. 61). Die endgültige Ablehnung im Rahmen der zweiten Lesung am 28. Januar 2009 war dann nur eine logische Folge (Pl.Pr. (Mecklenburg-Vorpommern) 5/60, S. 65).

Heintz (2011, S. 124) berichtet zudem vom geringen Interesse der Regierungskoalition an dem Entwurf, das auch zu einer Pressemitteilung der LINKEN führte (DIE LINKE. im Landtag Mecklenburg Vorpommern 2009):

Das Fehlen der gesamten Regierungsmitglieder und eines Großteils der Abgeordneten von CDU und SPD bei der Zweiten Lesung des Bibliotheksgesetzes ist respektlos und hat nichts mit dem garantierten Recht auf politische Chancengleichheit zu tun.

Nordrhein-Westfalen Im Koalitionsvertrag zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom Juli 2010 wurde ein Bibliotheksgesetz erstmals erwähnt (*Nordrhein-Westfalen 2010 - 2015: Gemeinsam neue Wege gehen* 2010):

Wir werden die reiche und vielfältige Bibliothekslandschaft in unserem Lande sichern und ihren Ausbau zu multimedialen Kommunikationszentren fördern. Zu diesem Zweck wollen wir die Aufgaben und die Finanzierung der öffentlich zugänglichen Bibliotheken in unserem Lande entweder in einem Bibliotheksgesetz NRW oder im Rahmen eines Gesetzes zur kulturellen Bildung neu regeln.

Als Alternative zum „Spartengesetz“ wurde hier also bereits ein allgemeines Kulturförderungsgesetz definiert.

Die erste Initiative Richtung Bibliotheksgesetz kam aber nicht von den Regierungsparteien, sondern von der CDU. Diese brachte am 5. November 2010 einen Entwurf (LT-Drs. (Nordrhein-Westfalen) 15/474) in den Düsseldorfer Landtag ein, der in der 13. Plenarsitzung am 10. November einstimmig zur weiteren Beratung in die Ausschüsse überwiesen wurde (vgl. Pl.Pr. (Nordrhein-Westfalen) 15/13, S. 964).

Am 4. Mai 2011 fand auf Einladung des Kulturausschusses (LT-Drs. 15/294) eine öffentliche Anhörung zum Gesetzesentwurf der CDU-Fraktion statt. Als Sachverständige waren unter anderem Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, bibliothekarischer Verbände, sowie von Gewerkschaft und kirchlichen Fachstellen geladen.

Obwohl die Vertreterinnen und Vertreter des Bibliothekswesen klar auf die Notwendigkeit eines Bibliotheksgesetzes hinwiesen, wurde von der Verabschiedung eines Spartengesetzes zum Bibliothekswesen wieder Abstand genommen.

In der Ersten Lesung des Gesetzesentwurfs nahm Kulturministerin Ute Schäfer (SPD) auf die Option ein allgemeines Gesetz zur Förderung der kulturellen Bildung zu schaffen Bezug (vgl. PlPr. (Nordrhein-Westfalen) 15/13, S. 964) und ein Abgeordneter der GRÜNEN, Oliver Keymis, brachte sogar die deutliche Präferenz der zweiten Regierungspartei zum Ausdruck, dass es „hoffentlich zu einer gemeinsamen Beschlussfassung im Rahmen eines Kulturförder- oder eines Gesetzes zur kulturellen Bildung“ (PlPr. (Nordrhein-Westfalen) 15/13, S. 961f) kommen würde.

Am 12. Juli 2011 wurde dann auch ein gemeinsamer Antrag von den Fraktionen der SPD und der GRÜNEN zur Schaffung eines Kulturförderungsgesetzes eingebracht (LT-Drs. (Nordrhein-Westfalen) 15/2365).

In diesem Dokument werden Bibliotheken – gemeinsam mit Museen und Archiven – als Ort des kulturellen Erbes erwähnt. Diese sollen bei der Archivierung, Restaurierung, Forschung und Vermittlung dieses kulturellen Erbes unterstützt werden (vgl. LT-Drs. (Nordrhein-Westfalen) 15/2365, S. 3).

Erfreulich ist aber, dass die Expertenanhörung vom 4. Mai durchaus Eindruck hinterlassen haben muss. Die besonderen Bedürfnisse des Bibliothekswesens wurden erkannt und in diesem Antrag explizit hervorgehoben (LT-Drs. (Nordrhein-Westfalen) 15/2365, S. 5):

- c) Schließlich soll die Landesregierung prüfen, ob und wie gewährleistet werden kann, dass die besonderen Erfordernisse des komplexen Bibliothekswesens in NRW im Rahmen eines

neuen „Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung“ Berücksichtigung finden, gerade auch auf der Basis der Ergebnisse der Anhörung vom 4. Mai 2011 zum „Gesetz zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung der Landschaftsverordnung“ - Drucksache 15/474 im Landtag NRW.

Sachsen In diesem Bundesland wurde bereits 1949 – also noch unter sowjetischer Besatzung – ein „Gesetz zur Demokratisierung des Büchereiwesens“ verabschiedet, allerdings wurde dieses mit Aufhebung der Länder der DDR im Jahr 1952 wieder hinfällig (Thauer und Vodosek 1990, S. 167).

An dieses erste Gesetz wollte 1994 die Fraktion DIE LINKE mit einem Entwurf für ein „Gesetz über die öffentlichen Bibliotheken im Freistaat Sachsen“ (LT-Drs. (Sachsen), 1/4610) anknüpfen. Nach einer Überweisung in den Ausschuss für Kultur und Medien erledigte sich das Gesetz aber durch den Ablauf der Legislaturperiode und wurde danach nicht wieder aufgegriffen.

Erwähnenswert ist aber in Sachsen auch noch das Sächsische Kulturraumgesetz (SächsKRG, GVBl. 13/2008, S. 534ff.), das etwa laut Frohß, Leutemann und Walter (2004, S. 86) auch den Stellenwert der Öffentlichen Bibliotheken im Land gestärkt hat.

Linek (2007) stellte dieses Gesetz 2007 im Rahmen des Bibliothekskongresses näher vor. Seiner Meinung nach ist das Kulturraumgesetz wegen seiner Bedeutung sogar „praktisch ein Bibliotheksgesetz“ (ebd., S. 26), weil Bibliotheken im Rahmen des SächsKRG gefördert werden. Dadurch bestehe kein Bedarf und werde auch in Sachsen kein Bibliotheksgesetz erlassen werden.

Im Rahmen einer Stellungnahme zu einem Antrag der GRÜNEN (Stellungn. SMWK 04.01.2008 LT-Drs. 4/10662) äußerte sich 2008 auch die zuständige Ministerin Stange in diesem Sinne.

Trotzdem wurde im Juni 2011 von der Fraktion der GRÜNEN ein Entwurf für ein „Gesetz zur Förderung der Bibliotheken als Bildungs- und Kultureinrichtungen im Freistaat Sachsen“ (LT-Drs. 5/6104) präsentiert. Der Entwurf wurde von einem Eckpunkte-Papier begleitet und hatte das Ziel, Bibliotheken vor allem als Bildungseinrichtungen zu stärken (vgl. Heintz 2011, S. 115).

Der Entwurf war wie in Thüringen als Artikelgesetz erarbeitet. Art. 1 etwa basiert auf dem veralteten „Gesetz über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SächsLBG)“

(SächsGVBl. S. 205) und baut dieses zum „Bibliotheksgesetz des Freistaates Sachsen (SächsBibG)“ aus. Ambitioniert war die Festschreibung des Betriebes öffentlicher Bibliotheken als Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise in § 2 Abs. 2.

Die Erste Lesung fand am 30. Juni 2011 (Pl.Pr. (Sachsen), 5/39, S. 3793f) statt und hatte – ohne eingehende Debatte – die Überweisung in den Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien zur Folge.

Schleswig Holstein In der Bibliothekspolitik wird hier der Einfluss des Nachbarlandes Dänemarks sichtbar, als etwa 1995 in einer Debatte zur Situation des Büchereiwesens explizit das dänische Bibliotheksgesetz als Vorbild herangezogen wurde (Pl.Pr. (Schleswig-Holstein), 13/85, S. 5858).

2008 bekannte sich die Landesregierung in der Beantwortung einer Großen Anfrage der SPD-Fraktion sowohl zu einem Bibliotheksgesetz als auch zu einer Pflichtaufgabe (LT-Drs. (Schleswig-Holstein) 16/2276, S. 89):

Die Landesregierung befürwortet eine gesetzliche Regelung in Schleswig-Holstein, die unter klar definierter finanzieller Beteiligung des Landes die Aufgaben und die Finanzierung der Öffentlichen Büchereien als Pflichtaufgabe regelt und wird dazu die Diskussionen beginnen.

In der folgenden Legislaturperiode nutzte der Südschleswigsche Wählerverband (SSW) diese positive Grundstimmung und legte 2010 einen Gesetzesentwurf für ein „Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (BibLG) und zur Änderung des Landespressegesetzes“(LT-Drs. (Schleswig-Holstein) 17/683) vor.

Der Entwurf ist ein Artikelgesetz und besteht aus zwei Artikeln. Insgesamt ist das Gesetz aber mit 28 Paragraphen und 53 Seiten sehr umfangreich. Heintz (2011, S. 134) sieht etwa in dem für deutsche Verhältnisse unüblich langen Definitionsbereich den Einfluss des europäischen bzw. skandinavischen Auslands. Ebenfalls ungewöhnlich ist, dass in § 6 Abs. 1 BibLG der Unterhalt Öffentlicher Bibliotheken klar als Pflichtaufgabe von Gemeinden und Kreisen definiert wird.

Nach der Ersten Lesung am 8. Juli 2010 wurde das Gesetz einstimmig in den Bildungsausschuss (federführend) und in den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen (Pl.Pr. (Schleswig-Holstein) 17/24, S. 1921). Der Bildungsausschuss beschloss eine schriftliche Expertenanhörung (Ausschussprotokoll BIL (Schleswig-Holstein) 17/13, S. 6), die im Mai 2011

von einer mündlichen Anhörung gefolgt wurde (Ausschussprotokoll BIL (Schleswig-Holstein) 17/13, S. 6). In den Expertenanhörungen wurde unter anderem Kritik an zu kleinteiligen Regelungen, terminologischen Unschärfen und an der Pflichtaufgabe an sich geäußert (Heintz 2011, S 135f).

Auf bibliothekarischer Seite wurde im August 2010 die „Initiative Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein“ gegründet. Gründungsmitglieder sind die schleswig-holsteinischen Landesverbände des Deutschen Bibliotheksverbandes, des Berufsverbandes Information Bibliothek und des Vereins Deutscher Bibliothekare. Die Gruppe sieht sich aber auch noch eng verbunden mit dem Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V. und dem Beirat der wissenschaftlichen Bibliotheken beim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (Deutscher Bibliotheksverband e.V. 2010).

3.2.2.3. Übrige Länder

Einen ausführlichen Überblick über den Stand Anfang 2011 gibt etwa Heintz (2011, 136ff). Nachfolgend eine kurze Übersicht.

Baden-Württemberg In Baden-Württemberg wurde 1975 ein Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens verabschiedet, das aber laut Thauer und Vodosek (1990, S. 167) so gut wie keine Auswirkungen auf die Bibliotheken hatte.

Zur Landtagswahl 2011 wurden von den Landesgruppen des Berufsverbandes Information Bibliothek e.V. und des Deutschen Bibliotheksverbandes Wahlprüfsteine an die Parteien geschickt (Landesgruppe Baden-Württemberg des Berufsverbandes Information Bibliothek und Landesverband Baden-Württemberg im Deutschen Bibliotheksverband 2011).

In der Antwort der GRÜNEN, die seit dieser Landtagswahl den Ministerpräsidenten stellen, heißt es: „Wir setzen uns für ein Bibliotheksgesetz ein“ (Schäfer 2011). Der Koalitionspartner SPD antwortete mit dem Verweis auf den problematischen finanziellen Aspekt einer etwaigen Pflichtaufgabe etwas skeptischer (Friedrich 2011):

Die Bibliotheksgesetze, die es in anderen Bundesländern gibt weisen eine Problematik auf, die Zweifel daran begründen können, ob und in welcher Weise solche Gesetze den öffentlichen Bibliotheken und ihrer guten Zukunft tatsächlich helfen können.

Die SPD ist lediglich bereit, „sorgfältig prüfen, ob den öffentlichen Bibliotheken mit einem eigenen Gesetz tatsächlich geholfen wäre“ (Friedrich 2011).

Im aktuellen Koalitionsvertrag findet sich keine Erwähnung von öffentlichen Bibliotheken, lediglich Universitätsbibliotheken werden im Rahmen einer zu entwickelnden Open-Access-Strategie genannt (*Der Wechsel beginnt*. 2011, S. 14).

Einen neuen Impuls versuchte ein Projekt des Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement der Stuttgarter Hochschule der Medien zu geben. Studierende des Jahrgangs 2009-2012 erarbeiteten gemeinsam einen Entwurf für ein Bibliotheksgesetz, der 2011 zusammen mit flankierenden Beiträgen in einer Monographie veröffentlicht wurde (Steinhauer und Vohnhof 2011).

Bayern Für den Freistaat Bayern sind in der entsprechenden Parlamentsdokumentation⁵ keine politischen Aktivitäten zur Bibliotheksgesetzgebung verzeichnet.

Anfragen, die 2007 von Christian Hauschke im Rahmen einer Umfrage an die Parlamentsfraktionen geschickt wurden, blieben unbeantwortet (Hauschke 2007).

Berlin In der Koalitionsvereinbarung von 2006 werden Bibliotheken als „Basisinstitutionen des Wissens“ gelobt und es wird die Absicht ausgesprochen (*Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Linkspartei.PDS 2006 – 2011* 2006, S. 37):

[Im] Rahmen der Neuorganisation der bezirklichen Bibliotheken über einheitliche und verbindliche Qualitäts- und Leistungsstandards (Höhe der Ausleihen und der Besuche sowie Festlegung der Medienetats) die Versorgung der Berliner Bevölkerung mit Medien und Serviceleistungen verbessern.

Es gibt aber derzeit noch kein formelles Gesetzgebungsverfahren, sondern lediglich einen Entwurf des Deutschen Bibliotheksverbands für ein „Gesetz über die Neuordnung des Berliner Bibliothekswesens“ (vgl. Heintz 2011, S. 128), welches im Zuge einer Plenarsitzung des Berliner Abgeordnetenhauses an die Fraktionsvorsitzenden und an den Regierenden Bürgermeister Klaus Wowereit übergeben wurde.

⁵<http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/441.htm>, abgerufen am 9. August 2011

Ein entsprechender Antrag der GRÜNEN wurde nach einer Behandlung im Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten am 2. November 2009 vertagt (vgl. Beschlussprotokoll Kult (Berlin) 16/49, S. 3).

Im Vorfeld der im September 2011 stattfindenden Wahl zum Abgeordnetenhaus wurden vom Landesverband Berlin des dbv und von der Landesgruppe Berlin des BIB gemeinsam Wahlprüfsteine erarbeitet und an die Parteien versandt.

In einer Antwort sprach sich die SPD-Fraktion dafür aus, statt einem Bibliotheksgesetz „konkrete Leistungen und Standards unterhalb einer gesetzlichen Ebene mit den Bezirken zu verabreden und verbindlich zu regeln“ (SPD Fraktion Berlin 2011).

Auch die CDU äußerte Bedenken zu einem Gesetzesvorhaben (vgl. Henkel 2011), die FDP hält ein Bibliotheksgesetz in Berlin für nicht notwendig (vgl. FDP Berlin 2011) LINKE und die GRÜNEN dagegen sprachen sich für ein Bibliotheksgesetz aus (vgl. Barthel 2011; Bündnis 90/Die Grünen 2011), wobei letztere nochmals auf ihren eingebrachten Entwurf hinwiesen.

Brandenburg Am 5. Juni 2007 wurde von der Fraktion DIE LINKE ein vorsichtig formulierter Antrag eingebracht (LT-Drs. (Brandenburg) 4/4633):

Es ist zu prüfen, ob die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für Bibliotheken die Qualität und die Standards der bibliothekarischen Arbeit in Brandenburg heben könnte.

In der darauf folgenden Plenardiskussion äußerte sich die zuständige Ministerin Johanna Wanka deutlich: „Ferner sollten wir prüfen, ob wir ein Bibliotheksgesetz brauchen. Hierzu sage ich ganz klar Nein.“ (Pl.Pr. (Brandenburg) 4/50, S. 3663). In der folgenden Abstimmung wurde dann sowohl der Antrag, als auch die Überweisung in den zuständigen Ausschuss abgelehnt.

Im März 2011 erfolgte der letzte Vorstoß der Linkspartei in Form einer kleinen Anfrage (LT-Drs. (Brandenburg) 5/2960):

Mehrere Bundesländer (u.a. Thüringen und Hessen) haben mittlerweile ein Bibliotheksgesetz verabschiedet. Hält die Landesregierung ein solches Gesetz auch für Brandenburg für sachgerecht bzw. aus welchen Gründen hält die Landesregierung an ihrer bisherigen ablehnenden Haltung fest?

Die Landesregierung antwortete darauf (LT-Drs. (Brandenburg) 5/3103):

Die Landesregierung hält ein Bibliotheksgesetz für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer qualitativ hochwertigen Bibliothekslandschaft im Land Brandenburg nicht für erforderlich.

Bremen Für Bremen sind in der entsprechenden Parlamentsdokumentation⁶ keine politischen Aktivitäten zur Bibliotheksgesetzgebung verzeichnet.

Eine 2007 von Christian Hauschke durchgeführte Umfrage zu Landesbibliotheksgesetzen führte zu einer Stellungnahme des wissenschaftlichen Referenten für Bildung, Wissenschaft, Kultur, Medien und Datenschutz der CDU-Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft (Hauschke 2007):

Im Lande Bremen sind die Staats- und Universitätsbibliothek im Bremischen Hochschulgesetz vom 9. Mai 2007, die Stadtbibliothek Bremen im Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen (BremSTBOG) vom 22. Dezember 1998 und das Staatsarchiv Bremen im Bremischen Archivgesetz vom 7. Mai 1991 bereits gesetzlich abgesichert. Eine weitere gesetzliche Grundlage scheint daher für die überschaubaren Verhältnisse im Lande Bremen nicht zwingend erforderlich.

Hamburg Der Stadtstaat Hamburg befindet sich in einer ähnlichen Situation wie Bremen. Auch hier finden sich in der entsprechenden Parlamentsdokumentation⁷ keine einschlägigen Vorgänge.

In der oben angesprochenen Umfrage äußerte sich Anke Jobmann, die wissenschaftliche Referentin der CDU-Bürgerschaftsfraktion:

Abgesehen von einer Vorschrift zum Schutz der Substanz von Bibliotheksgut (§ 2 Abs. 3), die dem Kulturgüterrecht zuzuordnen wäre, enthält der Entwurf eines Thüringer Bibliotheksgesetzes keine Regelungen, die der Niederlegung in einer Rechtsvorschrift bedürfen. Zudem besteht in einem Stadtstaat wie Hamburg sehr viel geringerer gesetzlicher Regelungsbedarf als in einem Flächenstaat, wo die (öffentliche) Bibliotheksfinanzierung hauptsächlich durch die Kommunen erfolgt. Für Hamburg ist ein Gesetz mit vergleichbaren Regelungen deshalb entbehrlich. (ebd.)

⁶<http://www.bremische-buergerschaft.de/index.php?id=203>, abgerufen am 9. August 2011

⁷<http://www.buergerschaft-hh.de/Parldok/>, abgerufen am 9. August 2011

Niedersachsen Auf eine entsprechende Anfrage aus der FDP-Fraktion an die Landesregierung vom 28. Mai 2008 (LT-Drs. (Niedersachsen), 16/195) zu einem Bibliotheksgesetz, sagte die Landesregierung die Beratung des Themas in einer Arbeitsgruppe zu (Pl.Pr. (Niedersachsen), 16/10, S 1085).

Getan hat sich seitdem nichts, Heintz (2011, S. 137) hat in seiner Untersuchung von 2011 keine neuen Erkenntnisse und auch eine Anfrage des Autors vom August 2011 blieb erfolglos.

Rheinland-Pfalz Im rot-grünen Koalitionsvertrag von 2011 wird ein Bibliotheksgesetz zumindest in Erwägung gezogen (*KOALITIONSVERTRAG : Den sozial-ökologischen Wandel gestalten 2011*):

Die Landesregierung wird im Einvernehmen mit den Kommunen und mit anderen Bildungseinrichtungen den Erhalt und gegebenenfalls weiteren Ausbau eines zeitgemäßen Bibliotheksnetzes fördern. Dabei werden wir prüfen, ob die Schaffung eines Bibliotheksgesetzes ein geeigneter Weg ist, diese Ziele zu erreichen.

Steinhauer (2011b) findet an dieser Passage drei Dinge besonders bemerkenswert:

Erstens werden wissenschaftliche und öffentliche Bibliotheken gemeinsam in ihrer Verantwortung für die Informationsversorgung gewürdigt.

Zweitens wird als Ziel eines Bibliotheksgesetzes vor allem die Schaffung eines zeitgemäßen Bibliotheksnetzes gesehen.

Drittens werden Bibliotheken als Kultur- und Bildungseinrichtung gleichermaßen gewürdigt.

Aktuell finden sich aber in der rheinland-pfälzischen Parlamentsdokumentation⁸ noch keine einschlägigen Vorgänge oder Drucksachen.

Saarland Im Koalitionsvertrag von 2009 zwischen CDU, FDP und Grüne findet sich folgende Passage:

Zur Förderung und Unterstützung der hauptamtlich und ehrenamtlich geleiteten Bibliotheken prüfen wir die Einführung eines eigenen saarländischen Bibliotheksgesetzes. (*Neue Wege für ein modernes Saarland 2009, S. 81*)

⁸http://83.243.51.73/starweb/OPAL_extern/index.htm, abgerufen am 11. August 2011

Entsprechende Aktivitäten auf politischer Ebene sind aber keine zu verzeichnen.

3.2.3. Perspektiven

Das Thüringer Bibliotheksgesetz stand am Anfang eines fortdauernden Prozesses. Das Thema Bibliotheksgesetzgebung ist jetzt endgültig auf der politischen Agenda angekommen. In drei Bundesländern (*Thüringen, Sachsen-Anhalt, Hessen*) gibt es jetzt Bibliotheksgesetze. In *Schleswig-Holstein* und *Sachsen* gibt es laufende Vorgänge, allerdings ist in letzterem Fall eher eine Ablehnung zu einem Bibliotheksgesetz zu erwarten.

In *Brandenburg* und *Mecklenburg-Vorpommern* wurden Gesetzesentwürfe abgelehnt, in *Berlin* und *Niedersachsen* gibt es zumindest bereits politische Debatten, wenn auch ohne konkrete parlamentarische Folgen.

Ein konkretes Verfahren gibt es hingegen in *Nordrhein-Westfalen*. Auch wenn ein reines „Spartengesetz“ im Moment nicht realistisch erscheint, konnten die bibliothekarischen Verbände doch die Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen deutlich machen.

In *Rheinland-Pfalz* und dem *Saarland* wird in den entsprechenden Koalitionsverträgen die Prüfung über die Notwendigkeit eines Bibliotheksgesetzes zumindest zugesagt. Eine entsprechende Formulierung gibt es auch von den Regierungsparteien in *Baden-Württemberg*, allerdings hat das Thema keinen Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden. Hier kann also eine entsprechende Lobbyingarbeit der Verbände durchaus noch zu einem Erfolg führen.

In *Bremen* und *Hamburg* wird es aufgrund der speziellen Situation der Stadtstaaten wohl zu keinem Bibliotheksgesetz kommen und auch in *Bayern* ist derzeit keine politische Initiative für ein Gesetz absehbar

Die Alternative „Kulturförderungsgesetz“ die sich derzeit in *Nordrhein-Westfalen* abzeichnet, kann durchaus auch von anderen Bundesländern aufgegriffen werden. Politisch mag so ein Gesetz einfacher durchsetzbar sein. Mit einem Gesetz kann damit die Förderung eines breiten Spektrums von Kultureinrichtungen geregelt werden, dies ist natürlich für die Politik attraktiv.

Bibliotheken wären aber in so einer Konstruktion benachteiligt. Einerseits wären sie da nur eine Institution unter vielen, andererseits gibt es spezifisch bibliothekarische Regelungsdefizite (Belegeexemplarrecht, elektronisches Pflichtexemplar, bibliothekarische Fachstellen) die sich nur schwer in ein allgemeines Kulturförderungsgesetz integrieren lassen. Eine ausführliche Darstellung dieser Problematik findet sich bei Stein-

hauer (2011a).

3.3. Königreich Dänemark

3.3.1. Historie

Das dänische Bibliothekswesen ist, aufgrund der dortigen politischen Struktur (vgl. 2.2), im Unterschied zu Deutschland sehr zentralistisch organisiert (vgl. Görl 2011, S. 232).

Das erste dänische Bibliotheksgesetz wurde bereits 1920 verabschiedet (Johansen 1999, S. 23) und ist als Teil einer größeren Entwicklung im skandinavischen Raum zu sehen. Innerhalb von zehn Jahren entstanden hier drei Bibliotheksgesetze: neben Dänemark auch noch 1928 in Finnland und zwei Jahre später in Schweden (vgl. Thauer und Vodosek 1990, S. 136).

Diese Entwicklung wurde durchaus auch in Deutschland verfolgt. Zu erwähnen wäre etwa der 1932 von Erwin Ackermann geschriebene Bericht „Skandinavisches Büchereiwesen. E. Überblick über d. heutige Volksbücherei in Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden“ (ebd.). Vodosek (1983, S. 256) erklärt dieses Interesse damit,

[. . .], daß aus dem Blickwinkel des Jahres 1920 die Ausgangssituation in Dänemark der deutschen zweifellos ähnlicher war als die in Großbritannien 1850 oder in den neu entstandenen Tschechoslowakei mit ihren vorbildlichen Volksbildungsgesetzen von 1919.

Thauer und Vodosek (1990, S. 137) bezeichnen diese ersten skandinavischen Bibliotheksgesetze als „Prämiierungsgesetze“, da hier im Wesentlichen die Staatszuschüsse geregelt wurden. Gleichzeitig hat dieses Gesetz die staatliche Büchereiaufsicht in Dänemark begründet und die besondere Förderung der Zentralbüchereien zur Unterstützung des ländlichen Büchereiwesens festgeschrieben.

Die Aufgaben dieser Büchereiaufsicht („*Statens Bibliotekstilsyn*“) waren neben der finanziellen Förderung auch die Erhaltung der notwendigen technischen und organisatorischen Infrastruktur. 2008 erfolgte die Umbenennung in „*Styrelsen for Bibliotek og Medier*“ oder „Danish Agency for Libraries and Media“ (vgl. Johannsen und Pors 2010, S. 343).

Nach Inkrafttreten der ersten Fassung am 1. April 1920 wurde das Gesetz laufend novelliert. Vodosek (1983, S. 257) erwähnt einige wichtige

Meilensteine: Mit der Gesetzesänderung von 1931 wurden auch Kinderbibliotheken gefördert; mit der Novelle von 1950 Gemeinden verpflichtet, bestehende Bibliotheken zu unterstützen, gleichgültig in welcher Trägerschaft.

Das Gesetz von 1964 bezeichnet Vodosek (1983, S. 257) als “den Kulminationspunkt der bisherigen legislativen Tätigkeit in bibliothecis”. Eckpunkte darin waren die Verpflichtung der Gemeinden zum Unterhalt einer Bibliothek und die Festschreibung der Unentgeltlichkeit der Nutzung. Darüber hinaus wurden auch die Bibliotheken der Pflichtschulen in das Gesetz eingebunden und abschließend festgelegt, dass bis zum Parlamentsjahr 1969/1970 das Parlament über eine Revision zu befinden habe (ebd.).

Allerdings kam es erst im Jahr 1975 zu einer sogenannten „kleinen Reform“, die aber im Wesentlichen nur dazu diente, die Zuschüsse des Staates zu senken. Grund war die wirtschaftlichen Lage. Zugleich wurde aber von den Parteien beschlossen, das Gesetz in der Legislaturperiode 1977/78 dem Parlament vorzulegen und von 1980 an eine grundlegende Neufassung zu verabschieden (ebd.).

Grund für den großzügigen Zeitplan war die 1976 erfolgte Einsetzung einer Bibliothekskommission, die ein Gutachten zur Situation des dänischen Bibliothekswesens erstellen sollte (ebd., S. 258).

Auch wurde von der Politik die Notwendigkeit gesehen, das Bibliotheksgesetz an die neuen Gegebenheiten der Informationsgesellschaft anzupassen. 1995 veröffentlichte das dänische Forschungsministerium⁹ einen Bericht mit dem Titel „Von der Vision zur Tat. Die Informationsgesellschaft im Jahr 2000“ (vgl. Johansen 1999, S. 23). Dieser richtete sich an das Parlament und sollte ein politischer Handlungsplan zur Einführung der Informationstechnologie in Dänemark sein. Auch wenn die Volksbüchereien eigentlich nicht in das Ressort des Forschungsministeriums fallen, sind diese doch in dem Bericht erwähnt und es wird der Wunsch ausgedrückt, „daß die Volksbücherei als wesentlicher Eckpfeiler bei der Organisation und Vermittlung hochkomplexer, multimedialer Informationsströme dienen sollte“ (ebd., S. 24) .

Im Jahr 1990 ziehen Thauer und Vodosek (1990, S. 168) zwar eine generell positive Bilanz der Entwicklung des dänischen Bibliotheksgesetzes, kritisieren aber – auch im Hinblick auf die Kürzungen im Jahr 1975 – die Vorstellung vom Bibliotheksgesetz als „Allheilmittel“:

[A]ber auch Vorgänge in anderen europäischen Ländern wie

⁹“*Ministeriet for Videnskab Teknologi og Udvikling*”

Dänemark zeigen, daß ein Gesetz an sich noch keine Garantie für eine positive Entwicklung bedeutet: in Zeiten reichlich fließender staatlicher Mittel kann es zwar Dynamik auslösen, bietet aber kaum Schutz vor rezessiven Phasen. Insofern es aber in fachlicher Hinsicht Normen setzt, kann ihm auch in Zukunft Notwendigkeit und Bedeutung nicht abgesprochen werden.

3.3.2. Aktueller Stand

Das geltende dänische Bibliotheksgesetz wurde am 17. Mai 2000 verabschiedet¹⁰.

Görl (2011, S. 233) würdigt besonders seinen modernen Ansatz:

Das neue Bibliotheksgesetz von 2000 nimmt die Rolle der hybriden Bibliothek in der Informationsgesellschaft auf: Die physischen Bibliotheken sollen bewahrt, aber durch elektronische Serviceleistungen angereichert werden. Damit findet eine Gleichstellung der verschiedenen Medientypen statt.

Das Gesetz verpflichtete Bibliotheken, neben dem traditionellen physischen Buchbestand auch Internet und elektronische Ressourcen anzubieten (vgl. Johannsen und Pors 2010, S. 343).

Eine Nachwirkung der 2007 in Kraft getretenen Kommunalreform war die Schließung von Bibliotheken (Danish Agency for Libraries and Media 2010, S. 2) (vgl. dazu auch 2.2.2.1). In Folge dessen wurde von der Kulturministerin Carina Christensen in Abstimmung mit dem parlamentarischen Kulturausschuss¹¹ ein Ausschuss zu öffentlichen Bibliotheken in der Wissensgesellschaft ernannt (ebd., S. 3).

Der Ausschuss erarbeitete 2006 landesweite Maßnahmen für die Entwicklung öffentlicher Bibliotheken (vgl. Thorhauge 2007b, S. 27). Diese Maßnahmen setzen einerseits auf das oben erwähnte Konzept der Hybrid-Bibliothek und sehen andererseits Netzwerke, sowie eine verbesserte Kooperation zwischen lokalen und nationalen bzw. regionalen Einrichtungen vor.

Die zentrale, staatliche „Agentur für Bibliotheken und Medien“ ist ein wichtiger Anbieter der Infrastruktur für diese Vernetzung. So existiert beispielsweise über deren Projekt „bibliotek.dk“ ein zentraler Nachweis der Bestände von Öffentlichen und Wissenschaftlichen Bibliotheken (vgl. Ingemann 2007, S. 15). Die Fernleihe auf diese Medien wird unterstützt

¹⁰Fundstelle: Gesetz Nr. 340 vom 17. Mai 2000

¹¹„Folketingets Kulturudvalg“

durch ein eigens eingerichtetes Transportsystem (vgl. Johannsen und Pors 2010, S. 344).

Der Erfolg dieses Projekts zeigt sich darin, dass fast die Hälfte der dänischen Bibliothekskunden das Angebot von „bibliotek.dk“ nutzt (vgl. ebd., S. 350).

Dieser moderne Ansatz wurde auch interessiert im Ausland verfolgt. Von Seiten der dänischen Verbände wurde daher eine offizielle englische Übersetzung des Gesetzes versprochen und dieses Versprechen 2001 dann auch eingelöst (vgl. Bertelsen 2001, S. 3).

3.3.3. Perspektiven

Auch wenn das dänische Bibliotheksgesetz jetzt bereits wieder 11 Jahre alt ist, so erscheint es doch erstaunlich modern und zukunftsorientiert. Das ist sicher auch eine Folge des Umfelds: die nordischen Länder haben allgemein sehr schnell Strategien für die Informations- und Wissenschaftsgesellschaft implementiert (vgl. Thorhauge 2007a, S. 198).

Mit der Berücksichtigung des Ansatzes der „hybriden Bibliothek“ ist das dänische Bibliothekswesen für die mittelfristige Zukunft gut aufgestellt, die öffentlichen Bibliotheken haben eine Reihe von auf Internet-Technologien basierten Dienstleistungen eingeführt (vgl. ebd.).

Dieser neue Schwerpunkt auf elektronische Medien hat aber auch zu Befürchtungen über einen Abbau des Buchbestandes geführt, daher berichtete Klauser (2008, S. 579) von einer Aufklärungskampagne der Nationalen Bibliotheksagentur, die verdeutlichen soll, dass „die ‚neue‘ Öffentliche Bibliothek nicht bücherlos sein wird und dass auch andere Medien die Lesefähigkeit und die Benutzung von Büchern fördern“.

Seit 2010 gibt es mit dem „TING.concept“ bereits wieder eine neue Zukunftsstrategie, getragen von den öffentlichen Bibliotheken in Kopenhagen und Ahaus. Hapel (2010, S. 40) beschreibt die Ziele dieser Initiative:

- Bereitstellung von Daten und Informationen
- Zugang zu Benutzerwissen
- Herstellung von Datenverbindungen
- Platzierung von Informationen für die Nutzer in einem sinnvollem Umfeld

Inwieweit diese Entwicklungen dann auch Auswirkungen auf die Bibliotheksgesetzgebung haben, bleibt noch abzuwarten.

Ein negativer Einflussfaktor auf die Bibliotheken ist die wirtschaftliche Rezession und die damit verbundenen Sparmaßnahmen der Kommunen (Larsen 2010, S. 5). Hier gilt es durch starkes Auftreten der Bibliotheken zu vermeiden, dass die bisherige Entwicklung gebremst wird oder sogar bereits Erreichtes wieder verloren geht.

3.4. Fazit

Bibliotheksgesetze sind nur ein kleiner, aber wesentlicher, Teil des Bibliotheksrechts. Bibliothekarische Verbände äußerten schon früh den Wunsch nach entsprechenden Gesetzen, waren damit aber nur sehr begrenzt erfolgreich.

Einer der Gründe könnte darin liegen, dass Bibliotheksgesetze oftmals nur als Mittel zum Zweck (finanzielle Förderung, Festschreiben einer kommunalen Pflichtigkeit von kommunalen Bibliotheken), denn als eigenständige juristische Texte gesehen wurden.

Kurz nach der Jahrtausendwende entstand ein günstiges politisches Umfeld für bibliothekspolitische Initiativen. Dies war eine Folge des Zusammentreffens mehrerer glücklicher Umstände: die Empfehlungen der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, verstärkte Lobbyarbeit der Verbände (etwa durch das Projekt „Bibliothek 2007“) sowie politischer Druck „von oben“ (durch die Rede des Bundespräsidenten).

Im Ergebnis wurden ab 2008 in drei Bundesländern Bibliotheksgesetze beschlossen und das Thema ist endgültig auf der politischen Agenda angekommen. Aktuell wird diese Entwicklung aber wieder durch die – scheinbare – politische Alternative „Kulturfördergesetz“ behindert und eine flächendeckende Verabschiedung von Bibliotheksgesetzen in allen Bundesländern wird wohl mittelfristig nicht erreicht werden.

Im Gegensatz zu Deutschland kann Dänemark auf eine lange Tradition von Bibliotheksgesetzen zurückblicken. In über 90 Jahren hat sich das dortige Bibliothekswesen eine starke Position aufbauen können und ist integraler Bestandteil nationaler Informationskonzepte. Aber auch in Dänemark war diese Entwicklung ein mühevoller Weg, bis zur Festschreibung der kommunalen Pflichtaufgabe „Öffentliche Bibliothek“ vergingen immerhin 44 Jahre.

Die föderale Struktur Deutschlands erweist sich hier auch als Nachteil gegenüber dem zentralistischen Ansatz in Dänemark. Statt einmal kraftvoll Überzeugungsarbeit für die Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen zu leisten müssen die Verbände 16mal aktiv werden.

4. Vergleich der Bibliotheksgesetze in Thüringen und Dänemark

4.1. Allgemeines

Das Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz (ThürBibRG) wurde im Juli 2008 erlassen (GV Bl. (Thüringen) 8/2008, S. 243 ff.). Dieses Gesetz ist als *Artikelgesetz* konzipiert. Diese Form der zusammenhängenden Regelung bibliotheksrelevanter Rechtsnormen wird beispielsweise bei Bauer (2011, S. 71) als Schritt zu mehr Transparenz und Verwaltungsvereinfachung gelobt.

Artikel 1 enthält das Thüringer Bibliotheksgesetz (ThürBibG), die restlichen Artikel beschäftigen sich mit Änderungen am Thüringer Hochschul-, Presse- und Archivgesetz.

Das dänische Bibliotheksgesetz ("*Lov om biblioteksvirksomhed*") wurde bereits 1920 erstmals erlassen. Diese Untersuchung behandelt die letzte Novelle vom Mai 2000. Für den Vergleich wird auf eine inoffizielle Übersetzung durch die Deutsche Büchereizentrale und Zentralbücherei Apenrade zurückgegriffen (*Gesetz über das Betreiben von Bibliotheken* 2000). Diese ist auch im Anhang dieser Arbeit abgedruckt.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Kapitel die Abkürzung *DänBibG* verwendet, dies ist natürlich keine offizielle Bezeichnung.

Die Zielrichtung der beiden Gesetze ist höchst unterschiedlich. Thüringen kann auf keine Tradition der Bibliotheksgesetzgebung zurückgreifen und betritt somit legislatives Neuland.

In der Gesetzesbegründung (LT-Drs. (Thüringen) 4/3956, S 1) wird auf die Forderung der Enquete Kommission „Kultur in Deutschland“ zum Erlass von Bibliotheksgesetzen verwiesen und als Ziel eine „angemessene rechtliche Aufwertung des Bibliothekswesen“ genannt. Als weiteres Ziel wird die Weiterentwicklung der bibliotheksrechtlichen Vorschriften des Hochschul- und Presserechts, sowie der Belegexemplarregelung des Thüringer Archivgesetzes genannt (vgl. ebd.).

Eine starke finanzielle Förderung der Bibliotheken in Thüringen

war hingegen kein Ziel. Im Gesetzesentwurf steht der lapidare Zusatz „Kosten: keine“ im Gesetzesentwurf (vgl. ebd.).

In Dänemark ist das Gesetz von 2000 lediglich ein weiterer evolutio-närer Schritt im Rahmen einer weit zurückreichenden legislativen Tra-dition (vgl. 3.3.1). Ziel der Novelle von 2000 war die Verankerung des Konzeptes der „hybriden Bibliothek“ (vgl. 3.3.2) um auf die Veränderung des technologischen und gesellschaftlichen Umfelds zu reagieren.

4.2. Inhalte

Das dänische Bibliotheksgesetz ist mit 28 Paragraphen wesentlich um-fangreicher gestaltet als die Thüringer Variante. Das Thüringer Gesetz (ThürBibRG) umfasst im ersten Artikel lediglich 5 Paragraphen. Die nachfolgenden Artikel zwei bis fünf enthalten noch Ergänzungen zum Hochschul-, Presse- und Archivgesetz.

4.2.1. Grundrechte

Das Politlexikon der Bundeszentrale für politische Bildung (2011b) defi-niert den Begriff Grundrechte als

[. . .] die in den Verfassungen der jeweiligen Staaten aufgelisteten staatlich garantierten Freiheitsrechte des Individuums ge-genüber der Staatsmacht.

In Deutschland sind einige wesentliche Grundrechte im ersten Ab-schnitt des Grundgesetzes definiert. Im Rahmen des Bibliothekswesens wird in Deutschland oft auf Artikel 5 GG verwiesen:

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren. [. . .]

Der § 1 des Thüringer Bibliotheksrechtsgesetzes ist mit „Informations-freiheit“ betitelt und bezieht sich explizit auf das Grundgesetz und zitiert Artikel 5 des Grundgesetzes.

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit findet sich in Abschnitt 77 auch in der dänischen Verfassung¹ wieder (The Communications Section, Da-nish Parliament 2009, S. 45):

¹Im Folgenden wird jeweils auf eine offizielle englische Übersetzung (The Communica-tions Section, Danish Parliament 2009) durch das „*Folketing*“ Bezug genommen.

Anyone is entitled to publish his or her ideas in print, in writing and orally, subject to the authority of the Courts. Censorship and other preventive measures can never be reintroduced.

Allerdings gibt es dort keine Entsprechung zum „Recht auf Information“ des Artikel 5 GG. In einer Antwort (Clemmensen 2011) auf eine entsprechende Anfrage des Autors beim „*Folketing*“ wurde auf Artikel 10 der – von Dänemark ratifizierten – „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ (Europarat 1950) verwiesen :

Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

In § 1 des dänischen Bibliotheksgesetzes wird dieser Zugang zu Information aber explizit als Zielvorgabe genannt:

Die öffentlichen Bibliotheken haben zum Ziel die Information, Ausbildung und kulturellen Aktivitäten zu fördern durch zur Verfügungstellung [sic!] von Büchern, Zeitschriften, Hörbüchern und anderen geeigneten Medien, sowie Tonträgern und Informationsquellen, hierunter Internet und Multimedia.

[...]

Stk. 3. Die öffentlichen Bibliotheken vermitteln kommunale und staatliche Informationen und Informationen über weitere gesellschaftsrelevante Verhältnisse.

Ein wichtiger Faktor bei den Grundrechten ist auch die Unabhängigkeit im Bestandsaufbau, im dänischen Bibliotheksgesetz wird festgelegt, dass nur fachliche, aber keine moralischen, weltanschaulichen oder religiösen Kriterien angewandt werden dürfen (Bertelsen 2001, S. 7). Ein solcher Passus fehlt im Thüringer Gesetz, könnte aber indirekt aus § 1 („Informationsfreiheit“) hergeleitet werden.

Eine explizite Festschreibung der Unabhängigkeit im Bestandsaufbau wurde hingegen 2011 in deutschen Fachblogs (vgl. etwa Plieninger 2011) als Wunsch an die deutsche Bibliotheksgesetzgebung diskutiert. Im 1980 erlassenen „Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (WeitBiFöG)“ des Landes Baden-Württemberg findet sich sogar eine entsprechende Formulierung: „Die öffentlichen Bibliotheken sind in der Buchauswahl und in der Auswahl der sonstigen Informationsmittel unabhängig“ (§ 4 Abs. 2 WeitBiFöG).

In den Bereich des grundsätzlichen Zugang zu Information fällt auch noch die Gebührenfrage.

§ 19 DänBibG regelt, dass generell für die Ausleihe und die Dienstleistungen der Bibliotheken keine Gebühren erhoben werden (Bertelsen 2001, S. 7). Gleichzeitig wird aber auf die folgenden zwei Paragraphen verwiesen, die es ermöglichen – innerhalb gewisser Beschränkungen – für bestimmte Dienstleistungen, die über das Basisangebot hinausgehen, Gebühren einzuheben.

§ 5 des ThürBibG geht in eine ähnliche Richtung: die allgemeine Benutzung des Bestandes vor Ort ist bei Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft und in Bibliotheken die durch öffentliche Mittel gefördert werden gebührenfrei. Allerdings können für darüber hinausgehende Dienstleistungen Gebühren bzw. Benutzungsentgelte erhoben werden.

4.2.2. Aufgaben der Bibliotheken

In beiden Gesetzestexten werden die Aufgaben von Bibliotheken in einer Art *mission statement* definiert. In § 1 DänBibG heißt es etwa:

Die öffentlichen Bibliotheken haben zum Ziel die Information, Ausbildung und kulturellen Aktivitäten zu fördern durch zur Verfügungstellung [sic!] von Büchern, Zeitschriften, Hörbüchern und anderen geeigneten Medien, sowie Tonträgern und Informationsquellen, hierunter Internet und Multimedia.

Diese Aufzählung von Medientypen wirkt etwas beliebig und neigt dazu schnell zu veralten (im nächsten Absatz etwa werden noch Videos explizit erwähnt).

Daneben haben Bibliotheken noch als Ziel, „kommunale und staatliche Informationen und Informationen über weitere gesellschaftsrelevante Verhältnisse“ (§ 1 Abs. 3 DänBibG) zur Verfügung zu stellen.

Im Thüringer Gesetz werden Bibliotheken einerseits als Bildungseinrichtungen gesehen (§ 3 ThürBibG), sie sollen Wissen und gesellschaftliche Integration fördern und die Lese-, Informations-, und Medienkompetenz ihrer Nutzer stärken.

Andererseits ist die Bewahrung und Erschließung des kulturellen Erbes Aufgabe der Bibliotheken (§ 4 ThürBibG).

Daneben gibt es noch Artikel 2 des übergeordneten Bibliotheksrechtsgesetzes (ThürBibRG). Dort wird Bibliotheken noch die Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur zur Förderung des elektronischen Publizierens und des Aufbaus digitaler Bibliotheken zugewiesen.

4.2.3. Aufgaben der Träger bzw. der übergeordneten Verwaltung

Im dänischen Bibliotheksgesetz werden die Aufgaben der kommunalen Träger klar definiert. In § 3 DänBibG werden die Kommunen zum Betrieb öffentlicher Bibliotheken verpflichtet. Darüber hinaus werden darin Anforderungen an die Leitung der Bibliotheken definiert und gewisse Dienstleistungen (etwa die Versorgung von Nutzergruppen die keine Bibliothek aufsuchen können) festgeschrieben.

Im Thüringer Gesetz wird lediglich in § 5 Abs. 1 ThürBibG die Finanzierung durch die Träger im Rahmen einer „freiwillige Leistung“ geregelt. In Absatz 2 sagt das Land eine Förderung der Fachstellen zu.

Ein ähnlicher Passus findet sich im dänischen Gesetz in § 8 DänBibG. Dort verpflichtet sich der Staat zur Förderung der „Zusammenarbeit im Bibliothekswesen“.

4.2.4. Bibliothekstypen

§ 2 ThürBibG versucht sich in einer Typisierung des Bibliothekswesens. Neben der Landesbibliothek werden wissenschaftliche und öffentliche Bibliotheken, Behörden- und Schulbibliotheken sowie Bibliotheken in sonstiger Trägerschaft erwähnt.

In § 4 ThürBibG werden unter der Überschrift „Kulturelles Erbe“ einige Bibliotheken mit bedeutenden Altbeständen namentlich erwähnt, etwa die Anna Amalia Bibliothek in Weimar.

Im dänischen Gesetz wird zwischen den Bibliotheken in staatlicher Trägerschaft und den Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft (Zentralbibliotheken und sonstige öffentliche Bibliotheken) unterschieden.

Namentlich erwähnt wird in § 15 DänBibG die dänische Blindenbibliothek mit ihrem speziellem Aufgabengebiet.

4.2.5. Landesbibliothek vs. Zentralbibliotheken

In § 2 Abs. 1 ThürBibG wird die *Landesbibliothek* benannt und ihr „planerische und koordinierende Aufgaben“ für das wissenschaftliche Bibliothekswesen des Landes zugewiesen.

Im dänischen Gesetz ist im Artikel 2 DänBibG („Staatliche Aufgaben auf dem Bibliothekssektor“) von den *Zentralbibliotheken* die Rede. Diese sollen als „Oberzentrale“ für öffentliche Bibliotheken ebenfalls koordinierende Funktionen übernehmen. Im Gesetz sind in § 11 Abs. 2 DänBibG

Aufgaben benannt, die „auf eine Kooperation in einem abgegrenzten geografischen Gebiet abzielen und darauf abzielen, die fachliche Kompetenz zu stärken“.

Die genaue Auflistung ist einer Vereinbarung zwischen dem Kulturministerium und den Kommunen (vgl. § 3 Abs. 1 DänBibG) zu definieren.

Ein wesentlicher Unterschied zum ThürBibG besteht aber darin, dass im dänischen Gesetz in § 12 DänBibG explizit eine Übernahme der Kosten für diese Aufgaben durch den Staat vorgesehen ist.

Neben den Zentralbibliotheken werden im Gesetz noch die staatlichen Bibliotheken genannt, die mit dem Ziel „Lehranstalten, Institutionen und die Forschung zu bedienen“ (§ 13 DänBibG) betrieben werden. Diese nehmen eine Depotfunktion für öffentliche Bibliotheken ein und unterstützen diese beispielsweise bei der Fernleihe oder Beschaffung (§ 14 DänBibG).

4.2.6. Finanzierung

In § 5 ThürBibG wird lediglich lapidar erwähnt, dass Bibliotheken von ihren Trägern finanziert werden. Der Erhalt kommunaler Bibliotheken wird im nächsten Satz als freiwillige Leistung gesehen, die durch die Zuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich finanziert wird.

Darüber hinaus werden Landesförderungen für die Landesfachstellen für öffentliche Bibliotheken und („vor allem innovative“) Projekte erwähnt. Der Annahme von Landesförderungen wird in § 5 Abs. 2 ThürBibG mit der Auflage des öffentlichen Zuganges verknüpft.

Es finden sich im Thüringer Gesetz aber keine konkreten Aussagen über Höhe und Ausmaß dieser Förderungen, in der Gesetzesbegründung wird sogar festgehalten, dass das Gesetz keine neuen Kosten verursachen wird (vgl. LT-Drs. (Thüringen) 4/3956, S 1).

In § 3 DänBibG wird die Kommunalvertretung verpflichtet eine öffentliche Bibliothek zu unterhalten, kann dies aber – falls notwendig – auch in Zusammenarbeit mit anderen Kommunen durchführen. Andere Bibliotheken werden von ihren jeweiligen Trägern finanziert (§ 6 Abs. 2 DänBibG).

Förderungen werden in den Paragraphen 16 bis 18 erwähnt und können sowohl für bestimmte Aufgaben (Erstellung der Nationalbibliographie), als auch für bestimmte Regionen (die Bibliotheken der deutschen Minderheit in Nordschleswig) oder allgemein für die Entwicklung der öffentlichen Bibliotheken und Schulbibliotheken geleistet werden.

Nähere Bestimmungen können vom Kulturministerium im Rahmen einer „ministeriellen Anordnung“ (vgl. 2.1.3) geregelt werden.

4.2.7. Regelungsdichte

Auffallend am dänischen Bibliotheksgesetz ist seine Regelungsdichte. Teilweise ähnelt es einer Benutzungsordnung wenn etwa in § 21 DänBibG Mahngebühren festgelegt werden oder in § 31 DänBibG der Ausschluss von Nutzern geregelt wird.

Trotzdem ersetzt das Gesetz aber nicht konventionelle Benutzungsordnungen, denn in § 35 DänBibG werden Bibliotheken verpflichtet ein entsprechendes Dokument zu erstellen: „Die Bibliotheken legen Richtlinien fest für die Nutzung durch die Nutzer“.

Die Öffentlichen Bibliotheken Kopenhagens nehmen beispielsweise auf ihren Seiten mit Informationen zur Benutzung explizit auf das Gesetz Bezug (vgl. Biblioteker 2009).

In Deutschland leiten sich die Nutzungsordnungen im kommunalen Bereich letztlich aus dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ab. Die Zuständigkeit des Rates ist in der jeweiligen Gemeindeordnung des Landes festgelegt².

Benutzungsordnungen von Hochschulbibliotheken beziehen sich auf die jeweiligen Hochschulgesetze des Landes³.

4.2.8. Weitere Inhalte des Thüringer Bibliotheksgesetzes

Eine Regelung zur Ablieferung von Belegexemplaren ist in ThürBibRG § 4 Abs. 2 definiert.

Darüber hinaus werden im ThürBibG in Artikel 2,3 und 4 noch Änderungen bei bibliotheksrelevanten Paragraphen in anderen Gesetzestexten beschlossen. Inhalt ist eine Aktualisierung um auch digitale Publikationen in die Regelungen einzuschliessen.

²Beispielsweise bezieht sich die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Köln(Köln 2011) auf § 41 Abs. 1 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. 7. 1994 (Fundstelle SGV. NRW 2023).

³In der Gebührenordnung der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln (Stadtbibliothek Köln 2009) etwa wird § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (Fundstelle GV. NRW. S 474) als Mandat erwähnt.

4.3. Reaktionen

Mangels dänischer Sprachkenntnisse des Autors kann die Reaktion innerhalb des Landes auf das neue Bibliotheksgesetz nicht beurteilt werden. In ausländischen Bibliotheken äußerten sich die dänischen Kollegen aber durchaus positiv (vgl. etwa Johannsen und Pors 2010, S. 343; Ingemann 2007, S. 6) und auch in der deutschen Fachöffentlichkeit wurde der moderne Ansatz dieses Gesetzes gewürdigt (vgl. etwa Görl 2011, S. 233).

Die Reaktionen auf das Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz fielen wesentlich gemischter aus. Diese reichten vom „größten Schub in der Bibliothekspolitik seit mehr als 30 Jahren“ (Jokisch u. a. 2008, S. 642), über „vorbildlich – zumindest in Teilen“ (ebd., S. 644) bis zu „dieses Gesetz ist in seinem Kern eine Nichtigkeit“ (ebd.).

Allgemein wurde aber als großer Erfolg gesehen, dass erstmals in einem Bundesland ein Gesetz verabschiedet wurde, das versucht, die Belange aller Bibliotheken übergreifend zu regeln (vgl. Simon-Ritz 2008, S. 324). Auch das klare Bekenntnis zu Bibliotheken als Bildungseinrichtungen wurde positiv bewertet (vgl. ebd.).

Der damalige Stellvertretende Direktor der UB Magdeburg, Eric W. Steinhauer, bewertete besonders den konzeptionell neuartigen Ansatz positiv (Jokisch u. a. 2008, S. 644):

Das überkommene Verständnis von Bibliotheksgesetzen als Finanzierungsgesetze für Öffentliche Büchereien, mit dem wir Bibliothekare mehr als fünf Jahrzehnte erfolglos waren, wurde in Gestalt eines das ganze Bibliothekswesen in den Blick nehmenden, mehr organisationsrechtlich aufgebauten Gesetz überwunden.

Dieses Fehlen von Regelungen zur Finanzierung Öffentlicher Bibliotheken – verbunden mit dem Fehlen einer Pflichtaufgabe – war aber auch einer der Hauptkritikpunkte (vgl. etwa Simon-Ritz 2008, S. 324). Gerade durch das explizite Festschreiben des Unterhalts von Öffentlichen Bibliotheken als „freiwillige Aufgabe“ hat sich das Land aus der Verantwortung gezogen (vgl. Jokisch u. a. 2008, S. 644). Diese Formulierung, die nicht einmal die Thüringer Kommunalordnung kennt, wird als „Riegel“ gesehen, der den Weg zu einer Pflichtaufgabe versperrt (vgl. etwa Simon-Ritz 2008, S. 324).

Ein weiterer Kritikpunkt war Festschreibung der Universitätsbibliothek Jena als Landesbibliothek. Der Thüringer Bibliotheksverband und die

Landesrektorenkonferenz kritisierten, dass diese Zentralisierung der Praxis an den selbstständigen Hochschulen widerspräche (vgl. Simon-Ritz 2008, S. 324). Die Landesbibliothek soll auch als „Zentrum für alle Angelegenheiten des wissenschaftlichen Bibliothekswesens“ dienen und die digitalen Pflichtexemplare sammeln, ohne das für diese neuen Aufgaben Mittel vorgesehen wären (vgl. ebd., 324f). Ähnliche Kritik wurde bei der neuen Aufgabe „Digitalisierung“ geäußert (vgl. etwa Störr 2008, S. 898).

Angesichts der Defizite wurde 2011 versucht, eine Novellierung des Gesetzes zu erreichen. In diesem Änderungsantrag war unter anderem eine verbindliche Landesförderung für den „Auf- und Ausbau öffentlicher Bibliotheken“ (Simon-Ritz 2011, S. 11) vorgesehen. Dieser Antrag wurde aber abgelehnt, stattdessen wurde von Seiten der SPD – wie auch in Nordrhein-Westfalen – die Alternative „Kulturförderungsgesetz“ ins Spiel gebracht (vgl. ebd.).

4.4. Fazit

Einige Inhalte finden sich in beiden Gesetzen. So nehmen beide Texte Bezug auf die Grundrechte der jeweiligen Verfassung und auch die Aufgaben der unter diesem Gesetz normierten Bibliotheken werden beschrieben.

Die Aufgaben der politischen Träger hingegen sind im dänischen Gesetz wesentlich breiter gefasst. Auch zu Fragen der Finanzierung und Förderung von Bibliotheken finden sich im dänischen Bibliotheksgesetz wesentlich konkretere Formulierungen. Dort ist auch das Betreiben von Öffentlichen Bibliotheken als Pflichtaufgabe definiert und es werden Auflagen bezüglich Ausstattung und Dienstleistungen dieser Bibliotheken gemacht.

Die Gebührenfrage wird in beiden Bibliotheksgesetzen ähnlich behandelt. Die Basisnutzung der Bibliotheken ist kostenlos, für darüberhinausgehende Dienstleistungen können Gebühren erhoben werden.

Bemerkenswert am dänischen Bibliotheksgesetz ist, dass wenn Aufgaben an Bibliotheken übertragen werden (Koordination durch Zentralbibliotheken, Erstellung der Landesbibliographie. . .), auch die entsprechende Finanzierung zugesagt wird. In Thüringen wird etwa mit der Digitalisierung von Altbeständen eine Aufgabe an die Bibliotheken übertragen, ohne dass eine entsprechende Finanzierung durch das Land zugesagt wird.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied ist die Regelungsdichte. Im dä-

nischen Gesetz werden zum Beispiel Gebühren definiert (plus die Möglichkeit eine Lohnpfändung bei ausständigen Gebühren!) oder der Ausschluss von Nutzerinnen und Nutzern, in Deutschland werden entsprechende Sachverhalte lediglich auf der Ebene der Benutzungs-, bzw. Gebührenordnungen geregelt.

Die Vorsitzende der Landesgruppe Thüringen des BIB zog folgendes Fazit (Jokisch u. a. 2008, S. 642):

Was vorläufig bleibt ist ein halbherziges Landesgesetz für Bibliotheken. Es ist ein weiter, steiniger Weg bis zu dänischen oder finnischen Verhältnissen.

Naturgemäß ist das dänische Bibliotheksgesetz durch seine 80jährige Geschichte wesentlich weiter entwickelt als das Thüringer Gesetz. Dieses ist erst ein Beginn, aber zumindest schon einmal ein Ausgangspunkt den es so in vielen anderen Bundesländern nicht gibt.

5. Zusammenfassung und Ausblick

In der Einleitung wurden folgende Fragen definiert:

- Welche Unterschiede in Bezug auf das Bibliothekswesen gibt es in der politischen Struktur und in der öffentlichen Verwaltung beider Länder?
- Wie wirken sich diese auf die Bibliotheksgesetzgebung aus?
- Lassen sich in der dänischen Bibliotheksgesetzgebung Punkte und Entwicklungslinien finden, die sich auf die Situation in der Bundesrepublik Deutschland übertragen lassen?

Welche Antworten lassen sich nun aus dieser Arbeit herleiten?

Wie in 2.3 erläutert ist einer der größten Unterschiede im politischen Aufbau der beiden Staaten zu sehen.

Deutschland ist ein föderaler Staat mit 16 Bundesländern. Als Konsequenz der im Grundgesetz festgelegten Aufgabenteilung findet die Bibliotheksgesetzgebung in Deutschland auf Länderebene statt. Diese dezentrale Struktur erschwert die politische Lobbyarbeit der Verbände, da in jedem Bundesland erneut die Gesetzgeber vom Nutzen einer gesetzlichen Normierung des Bibliothekswesens überzeugt werden müssen.

Diese Schwierigkeit wird auch dadurch verdeutlicht, dass es Jahrzehnte gedauert hat, bis in Thüringen das erste Bibliotheksgesetz¹ erlassen wurde.

Kurz nach der Jahrtausendwende entstand ein günstiges politisches Umfeld für bibliothekspolitische Initiativen. Dies war eine Folge des Zusammentreffens mehrerer glücklicher Umstände: die Empfehlungen der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, verstärkte Lobbyarbeit der Verbände (etwa durch das Projekt „Bibliothek 2007“) sowie politischer Druck „von oben“ (durch die Rede des Bundespräsidenten).

Die ersten Bibliotheksgesetze in Deutschland waren einerseits natürlich Ergebnis politischer Lobbyarbeit der Berufsverbände, andererseits

¹Mit Ausnahme des 1975 erlassenen Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens in Baden-Württemberg

profitierten die Akteure aber auch vom Zusammentreffen glücklicher Umstände: von den Empfehlungen der Enquete-Kommission, vom allgemeinen Interesse an Bibliotheken und vom politischen Willen „von oben“.

Diese Zeitfenster scheint sich jetzt bereits wieder zu schließen, auch wenn beispielsweise in Schleswig-Holstein ein weiteres Bibliotheksgesetz in Aussicht ist. Denn in anderen Bundesländern taucht in der politischen Diskussion vermehrt die – scheinbare – Alternative eines allgemeinen „Kulturförderungsgesetzes“ zu einem „Spartengesetz“ auf. Hier besteht Handlungsbedarf für die Bibliotheksverbände. Es gilt aktiv zu werden, sich eventuell auch vom Gedanken eines reinen Fördergesetzes für Bibliotheken zu verabschieden und auf real existierende – bibliotheksspezifische – Normierungsdefizite hinzuweisen.

In Dänemark gibt es keine Verwaltungseinheiten, die den deutschen Bundesländern entsprechen. Die zentralistische Struktur erleichtert die Förderung des Bibliothekswesens und die Schaffung einheitlicher Standards². Auch die geringe Größe Dänemarks spielt natürlich eine Rolle.

In beiden Ländern gibt es Prinzipien der kommunalen Selbstverwaltung und auch die Grundprinzipien der Finanzierung auf kommunaler Ebene ist relativ ähnlich. Allerdings sind die dänischen Kommunen besser ausgestattet und können daher unabhängiger agieren. Dies ist auch eine Folge der allgemein höheren Steuerlast in Dänemark.

Das Land kann auf eine lange Tradition der Bibliotheksgesetzgebung zurückblicken. Die letzte Novelle von 2000 baut auf eine kontinuierliche legislative Arbeit von 80 Jahren auf. In dieser Zeit wurden verschiedene Stufen der Regelung von Bibliotheken durchlaufen, von der reinen Förderung bestehender Einrichtungen, über die Pflichtaufgabe zur Einrichtung und Erhaltung kommunaler Bibliotheken, bis hin zur Integration des Bibliothekswesens in eine nationale Informationsstruktur.

Deutschland hingegen ist in dieser Hinsicht noch ganz am Anfang der Entwicklung. Verglichen mit dem aktuellen dänischen Bibliotheksgesetz sind dessen deutsche Pendant fast inhaltsleer. Auch wenn dieser Eindruck auch durch die ungewöhnlich hohe Regelungsdichte entsteht, finden sich doch im dänischen Bibliotheksgesetz weit verbindlichere Regelungen und klare Aufgabenzuweisungen an die Bibliotheken aber auch an deren Träger, sowie an den Staat.

Die Entwicklung zu umfassenden leistungsfähigen Bibliotheksgesetzen scheint aber seine Zeit zu brauchen. Auch in Dänemark hat es vom ersten Gesetz an, 44 Jahre gebraucht bis schließlich in der Novelle von 1964

²Ein zentraler Verbundkatalog wie in Dänemark ist etwa in Deutschland derzeit virtuell möglich.

der Betrieb und die Einrichtung von Öffentlichen Bibliotheken zu einer Pflichtaufgabe der Kommunen wurde.

Einen Anhaltspunkt über die notwendigen Zeiträume kann ein Blick auf die – zumindest thematisch weit verwandten – deutschen Weiterbildungsgesetze geben: In Nordrhein-Westfalen wurde das erste Weiterbildungsgesetz 1975 erlassen, die Pflichtaufgabe "Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung" wurde aber erst in der Novelle 2000 beschlossen (§ 10 WbG (Nordrhein-Westfalen)), 25 Jahre später.

Ein langer Atem und beständiges Lobbying der Bibliotheksverbände ist also gefragt. Diese sollten sich allerdings auch immer sehr genau ihrer Ziele bewusst sein. Ein Bibliotheksgesetz als reines Mittel zum Zweck (finanzielle Förderungen, Pflichtigkeit der kommunalen Bibliotheken) ist schwer durchsetzbar. Das Thüringer Bibliotheksgesetz verfolgt hier einen realistischeren Ansatz und will vor allem ein juristischer Text sein, der bestehende Regelungsdefizite aufgreift. Dies ist ein gutes Fundament um eine eigenständige Tradition der Bibliotheksgesetzgebung in Deutschland zu etablieren.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsquellen und parlamentarische Materialien werden nicht im Literaturverzeichnis aufgeführt sondern lediglich mit ihrer Fundstelle zitiert.

Internetlinks wurden zuletzt am 30. August 2011 geprüft und lokal gesichert.

Arndt, Hans-Wolfgang und Walter Rudolf (2007). *Öffentliches Recht - Grundriss für das Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft.* 15. Aufl. Vahlens Handbücher der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. München: Franz Vahlen.

Bachofner, Sabine (2011). „Die Aussagen der Enquête-Kommission Kultur / Der Musterentwurf des DBV“. In: *Bibliotheksgesetzgebung - ein Handbuch für die Praxis, insbesondere im Land Baden-Württemberg.* Hrsg. von Eric W. Steinhauer und Cornelia Vonhof. Bad Honnef: Bock + Herchen, S. 38–56.

Barthel, Thomas (2011). *Betr.: Ihr Schreiben vom 28. Februar 2011.* URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Landesverbaende/Berlin/Wahlpruefsteine_2011_Antwort_Die_Linke.pdf.

Bauer, Elvira (2011). „Das Thüringer Bibliotheksgesetz“. In: *Bibliotheksgesetzgebung - ein Handbuch für die Praxis, insbesondere im Land Baden-Württemberg.* Hrsg. von Eric W. Steinhauer und Cornelia Vonhof. Bad Honnef: Bock + Herchen, S. 57–75.

Beger, Gabriele, Albert Bilo, Birgit Dankert u. a. (2004). *Bibliothek 2007 : Strategiekonzept.* Hrsg. von Bertelsmann Stiftung und Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände e.V. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. URL: http://www.bideutschland.de/download/file/bibliothek_2007/strategiekonzept_langfassung.pdf.

Bertelsen, Ellen Warrer (2001). *Act regarding library services.* Copenhagen: Danish National Library Authority. URL: http://www.bs.dk/publikationer/english/act/pdf/Act_reg_library_ser.pdf.

Biblioteker, Københavns (2009). *Rates and Lending Practices.* <http://bibliotek.kk.dk/node/1028>. abgerufen am 1. August 2011. URL: <http://bibliotek.kk.dk/node/1028>.

- Blechs Schmidt, André u. a. (2005). „Podiumsdiskussion: „Auf dem Weg zu einem Bibliotheksgesetz““. In: *11. Thüringer Bibliothekstag in Sömmerda am 5. Oktober 2005 : Auf dem Weg zu einem neuen Bibliotheksgesetz*. Erfurt. URL: <http://www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=5453>.
- Bundeszentrale für politische Bildung, Hrsg. (2011a). *Eintrag "Föderalismus"*. zuletzt abgerufen am 23. Juni 2011. URL: http://www.bpb.de/popup/popup_lemmata.html?guid=UDGM1N.
- Hrsg. (2011b). *Eintrag "Grundrechte"*. zuletzt abgerufen am 23. Juni 2011. URL: http://www.bpb.de/popup/popup_lemmata.html?guid=PVMXQP.
- Hrsg. (2011c). *Eintrag "Legislative"*. URL: http://www.bpb.de/popup/popup_lemmata.html?guid=A3NZN4.
- Bündnis 90/Die Grünen (2011). *Antworten von Bündnis 90/Die Grünen auf die Fragen des Landesverbandes Berlin im Deutschen Bibliotheksverband e.V.* URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Landesverbaende/Berlin/Wahlpruefsteine_2011_Antwort_Buendnis90_Die_Gruenen.pdf.
- Clemmensen, Laura (Juni 2011). *Question about citizen rights in the Danish Constitutional Act*. E-Mail.
- Danish Agency for Libraries and Media (2009). *Danish Library Statistics 2008*. URL: http://www.bibliotekogmedier.dk/fileadmin/publikationer/publikationer_engelske/statistics/ifla2008/pdf/IFLAAstatistik.pdf.
- (2010). *The Public Libraries in the Knowledge Society*. URL: http://www.bibliotekogmedier.dk/fileadmin/publikationer/publikationer_engelske/Reports/The_public_libraries_in_the_knowledge_society._Summary.pdf.
- Danish Regions, Hrsg. (2008). *The Danish Regions in Brief*. 3. revised. Copenhagen. URL: <http://regioner.dk/In+English/Publications+and+Policy+Papers/~media/Filer/Danish%20Regions/1%20the%20Danish%20Regions%20in%20brief.ashx>.
- Dennerlein, Birgitta, Bert Rürup und Sandra Gruescu. *Stichwort: Kapitalertragsteuer*. zuletzt abgerufen am 2. August 2011. URL: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/2325/kapitalertragsteuer-v10.html>.
- Der Wechsel beginnt*. (2011). URL: <http://www.gruene-bw.de/fileadmin/gruenebw/dateien/Koalitionsvertrag-web.pdf>.

- Deutsche Bibliotheksstatistik (2009). *Öffentliche Bibliotheken 2008 (Bund)*. URL: http://www.hbz-nrw.de/dokumentencenter/produkte/dbs/archiv/auswertungen/oeb_bund_02gesamt08.pdf.
- Deutscher Bibliotheksverband e.V (2008). *Musterbibliotheksgesetz des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. vom 9. April 2008*. URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/themen/Musterbibliotheksgesetz_09_04_08.pdf.
- Deutscher Bibliotheksverband e.V. (2010). *Bibliotheksgesetze in Deutschland*. URL: <http://www.bibliotheksverband.de/landesverbaende/schleswig-holstein/aktivitaeten/bibliotheksgesetz.html>.
- Deutscher Bundestag (2011). *Artikelgesetz*. URL: <http://www.bundestag.de/service/glossar/A/artikelgesetz.html>.
- DIE LINKE. im Landtag Mecklenburg Vorpommern (2009). *Presserklärung Nr. 1294*. URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Landesverbaende/Mecklenburg-Vorpommern/Bibliotheksgesetz/2009-01-28_Presseerklaerung_LINKE.pdf.
- Dosenrode, Sven (2007). „Jahrbuch des Föderalismus“. In: Bd. 7. Baden-Baden: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung. Kap. Das faktische Ende der dänischen Regionen - die Strukturreform: Abschaffung von Regionen, technische Lösungen und verlorene demokratische Möglichkeiten, S. 318–335.
- Eichert, Christof (1998). „Die Politik der Kommunen für Öffentliche Bibliotheken“. In: *Politik für Öffentliche Bibliotheken*. Hrsg. von Konrad Umlauf. Bibliothek und Gesellschaft. Bad Honnef: Bock + Herchen, S. 27–35.
- „Eintrag "Deutschland - Grunddaten, Geographie, Bevölkerung"“ (2010). In: *Munzinger Online/Länder - Internationales Handbuch*. Ravensburg: Munzinger-Archiv GmbH. URL: <http://www.munzinger.de/document/03000DEU010>.
- „Eintrag "Dänemark - Grunddaten, Geographie, Bevölkerung"“ (2010). In: *Munzinger Online/Länder - Internationales Handbuch*. Ravensburg: Munzinger-Archiv GmbH. URL: <http://www.munzinger.de/document/03000DNK010>.
- „Eintrag "Dänemark - Politik"“ (2011). In: *Munzinger Online/Länder - Internationales Handbuch*. Ravensburg: Munzinger-Archiv GmbH. URL: <http://www.munzinger.de/document/03000DNK020>.
- Europarat (1950). *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*. Rom. URL: <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/005.htm>.

- Fantini, Marco, Doris Prammer, Beata Heimann u. a. (2011). *Taxation trends in the European Union*. Hrsg. von Marco Fantini. Luxembourg: Publications Office of the European Union. URL: http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/gen_info/economic_analysis/tax_structures/2011/report_2011_en.pdf.
- FDP Berlin (2011). *Wahlprüfsteine Bibliotheken*. URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Landesverbaende/Berlin/Wahlpruefsteine_2011_Antwort_FDP.pdf.
- Friedrich, Peter (2011). *Antwort der SPD*. URL: http://www.bib-info.de/fileadmin/media/Dokumente/Landesgruppen/Baden-Wuerttemberg/bawue/wahlpruefsteine/Wahlpruefstein_Friedrich_SPD_Antwort.pdf.
- Frohß, Waltraud, Christian Leutemann und Bärbel Walter (2004). „Das Sächsische Kulturraumgesetz und die Bibliotheksförderung“. In: *Wie viele Bibliotheken brauchen wir?* Hrsg. von Rolf Busch. Beiträge zur bibliothekarischen Weiterbildung 17. Bad Honnef: Bock + Herchen, S. 83–86.
- Gantert, Klaus und Rupert Hacker (2008). *Bibliothekarisches Grundwissen*. 8., vollst. neu bearb. und erw. Aufl. München: Saur.
- Gawlik, Ricarda (2011). „Das Hessische Bibliotheksgesetz“. In: *Bibliotheksgesetzgebung - ein Handbuch für die Praxis, insbesondere im Land Baden-Württemberg*. Hrsg. von Eric W. Steinhauer und Cornelia Vonhof. Bad Honnef: Bock + Herchen, S. 90–108.
- Gesetz über das Betreiben von Bibliotheken* (2000). Übers. von Nis-Edwin List-Petersen. URL: http://www.bibliotheksportal.de/fileadmin/user_upload/content/bibliotheken/international/dateien/daen_gesetz_deutsch_01.pdf.
- Görl, Simone (2011). „Dänemark“. In: *Empfehlungen für die weitere Entwicklung der Wissenschaftlichen Informationsversorgung des Landes NRW*. Berlin: epubli, S. 232–250.
- Görl, Simone, Johanna Pfuhl und Manfred Thaller (2011). *Empfehlungen für die weitere Entwicklung der Wissenschaftlichen Informationsversorgung des Landes NRW*. Berlin: epubli.
- Hapel, Rolf (2010). „Aufbruch in die Bibliothek von morgen – der ‚Urban Media Space‘ in Arhus (Dänemark)“. In: *Chancen 2010: die Bibliothek als Ort*. ekz, BIB und DiViBib. Essen. URL: <http://www.opus-bayern.de/bib-info/volltexte//2010/815/>.

- Hauschke, Christian (Dez. 2007). „Ergebnisse der Umfrage zu Landesbibliotheksgesetzen“. In: *Infobib*. URL: <http://infobib.de/blog/2007/12/10/ergebnisse-der-umfrage-zu-landesbibliotheksgesetze/>.
- Heintz, Kathy (2011). „Entwürfe und Pläne für Bibliotheksgesetze in anderen Bundesländern“. In: *Bibliotheksgesetzgebung - ein Handbuch für die Praxis, insbesondere im Land Baden-Württemberg*. Hrsg. von Eric W. Steinhauer und Cornelia Vonhof. Bad Honnef: Bock + Herchen, S. 109–149.
- Henkel, Frank (2011). *Wahlprüfsteine*. URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Landesverbaende/Berlin/Wahlprueefsteine_2011_Antwort_CDU.pdf.
- Henneke, Hans-Günter (1998). „Die Befugnis der Landkreise zur Einrichtung und Förderung Öffentlicher Bibliotheken“. In: *Politik für Öffentliche Bibliotheken*. Hrsg. von Konrad Umlauf. Bibliothek und Gesellschaft. Bad Honnef: Bock + Herchen, S. 69–88.
- Henneke, Hans-Günther (2000). *Öffentliches Finanzwesen und Finanzverfassung – Eine systematische Darstellung*. 2. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.
- Höfler, Bettina (2011). „Das Bibliotheksgesetz für das Land Sachsen-Anhalt“. In: *Bibliotheksgesetzgebung - ein Handbuch für die Praxis, insbesondere im Land Baden-Württemberg*. Hrsg. von Eric W. Steinhauer und Cornelia Vonhof. Bad Honnef: Bock + Herchen, S. 76–89.
- Ingemann, Jens (2007). „Innovationsstrategien in den dänischen öffentlichen Bibliotheken“. In: *96. Deutscher Bibliothekartag*. URL: <http://www.opus-bayern.de/bib-info/volltexte//2007/315/>.
- Johannsen, Carl Gustav und Nils Ole Pors (2010). „The 2007 Structural Reform and the Public Libraries in Denmark“. In: *Bibliothek : Forschung und Praxis* 34.3, S. 342–350. DOI: 10.1515/bfup.2010.051.
- Johansen, Alice (1999). „Neue Strukturen und Kooperationsmöglichkeiten: Ein Weg zum neuen Bibliotheksgesetz in Dänemark“. In: *Mbmagazin : Mitteilungsblatt der Bibliotheken in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt*.
- Jokisch, Barbara u. a. (2008). „Wenig ambitioniert, halbherzig, unkonkret oder doch vorbildlich, nützlich und ein guter Anfang?“ In: *BuB* 60.9, S. 642–645.
- Jütte (1987). „Bibliotheksgesetzgebung“. In: *Lexikon des gesamten Buchwesens*. Hrsg. von Friedrich-Adolf Schmidt-Künsemüller; Günther Pflug; Severin Corsten. 2. Aufl. Bd. 1. Stuttgart: A. Hiersemann, S. 417.

- Klassik Stiftung Weimar. *Buchverluste und Wiederbeschaffung*. URL: <http://www.anna-amalia-bibliothek.de/de/buchverlust.html>.
- Klauser, Hella (2008). „Picknick in der Bibliothek, selbstbewusste Nutzer und steigende Gehälter“. In: *BuB* 60.7-8, S. 576–579.
- Kluth, Winfried (2009). „Das kommunale Konnexitätsprinzip der Landesverfassungen – Überblick über Rechtssetzung und Rechtsprechung“. In: *LKV* 19.8, S. 337–384.
- Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Linkspartei.PDS 2006 – 2011* (2006). URL: http://www.berlin.de/imperia/md/content/rbm-skzl/koalitionsvereinbarung/061120_koalitionsvereinbarung.pdf.
- KOALITIONSVERTRAG : Den sozial-ökologischen Wandel gestalten* (2011). URL: http://gruene-rlp.de/userspace/RP/lv_rlp/pdfs/gruene_dokumente/Koalitionsvertrag.pdf.
- Köhler, Horst (2007). „Rede von Bundespräsident Horst Köhler beim Festakt zur Wiedereröffnung der Anna-Amalia-Bibliothek am 24. Oktober 2007 in Weimar“. In: *Bulletin der Bundesregierung*. URL: http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Bulletin/2007/10/Anlagen/115-1-bpr_property=publicationFile.pdf.
- Köln, Stadtbibliothek (2011). *Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Köln*. URL: <http://www.stadt-koeln.de/5/stadtbibliothek/mitgliedschaft/04375/>.
- Landesgruppe Baden-Württemberg des Berufsverbandes Information Bibliothek und Landesverband Baden-Württemberg im Deutschen Bibliotheksverband (2011). *Wahlprüfsteine zur Landtagswahl 2011 in Baden-Württemberg*. URL: <http://www.bib-info.de/fileadmin/media/Dokumente/Landesgruppen/Baden-Wuerttemberg/bawue/wahlpruefsteine/WahlpruefsteineBa-Wue2011.pdf>.
- Larsen, Jonna Holmgaard (2010). *Zukünftige Trends der Medienentwicklung. Auswirkungen auf Gesellschaft und Bibliotheken*. URL: http://www.bibliotheksport.de/fileadmin/user_upload/content/bibliotheken/international/dateien/Zukünftige_Trends_Lindau_20_09_2010.doc.pdf.
- Lenz, Aloys (2000). „Kulturpolitik und Bibliotheken im Föderalismus. Das Beispiel Hessen“. In: *Politik für Bibliotheken*. Hrsg. von Georg Ruppelt. München: K. G. Saur, S. 137–155.
- (2007). „Ansätze und Stillstand einer Bibliotheksgesetzgebung in Hessen seit 1945“. In: *96. Deutscher Bibliothekartag*. Leipzig. URL: <http://www.opus-bayern.de/bib-info/volltexte/2007/326/>.

- Linek, Joachim (2007). „Das Sächsische Kulturraumgesetz als „Bibliotheksgesetz““. In: 96. *Deutscher Bibliothekartag*. Leipzig. URL: <http://www.opus-bayern.de/bib-info/volltexte//2007/300/>.
- Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (2010). *Orientierungsdaten 2011 - 2014 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen*. Az. 33-46.05.01-264/10. URL: http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/Redakteure/Dokumente/Themen_und_Aufgaben/Kommunales/24_orientierungsdaten2011_2014_neu.pdf.
- Ministry of Foreign Affairs of Denmark (2010). *Denmark — an overview*. URL: http://www.netpublikationer.dk/um/10496/pdf/denmark_an_overview.pdf.
- Müller, Harald (2000). „Bibliotheksrelevante Gesetzgebung in Deutschland“. In: *Bibliotheksgesetzgebung in Europa*. Hrsg. von Christiane Bohrer. Bad Honnef: Bock + Herchen, S. 43–48.
- Neue Wege für ein modernes Saarland* (2009). URL: <http://www.cdu-saar.de/media/downloads/88782.pdf>.
- Nielsen, Dorte Nabe (Juni 2011). VS: *Peter Mayr: Informationen zu den Arten von Dänischen Rechtsnormen*. E-Mail.
- Nordrhein-Westfalen 2010 - 2015: Gemeinsam neue Wege gehen* (2010). *Koalitionsvertrag zwischen der NRWSPD und Bündnis 90 / Die Grünen NRW*. URL: http://www.spd.de/linkableblob/2986/data/koalitionsvereinbarung_rot_gruen_nrw.pdf.
- Plassmann, Engelbert u. a. (1999). *Das Bibliothekswesen der Bundesrepublik Deutschland*. 3. völlig neubearbeitete. Wiesbaden: Harrasowitz.
- Pliening, Jürgen (Juni 2011). „Freier Bestandsaufbau: Vorschlag für Bibliotheksgesetzpassusgebung“. In: *netbib weblog*. URL: <http://log.netbib.de/archives/2011/06/06/freier-bestandsaufbau-vorschlag-fur-bibliotheksgesetzpassusgebung/>.
- Puhl, Johanna (2011). „Neueste Entwicklungen und Ausblick“. In: *Empfehlungen für die weitere Entwicklung der Wissenschaftlichen Informationsversorgung des Landes NRW*. Berlin: epubli, S. 232–250.
- Ring, Gerhard (1999). *Einführung in das skandinavische Recht*. München: C.H. Beck.
- Rürup, Bert, Sandra Gruescu und Eggert Winter. „Stichwort: Konnexitätsprinzip“. In: *Gabler Wirtschaftslexikon*. zuletzt abgerufen am 23. Juni 2011. URL: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/7796/konnexitaetsprinzip-v7.html>.
- Sachsen-Anhalt Land mit Zukunft* (2006). URL: http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_

Politik _ und _ Verwaltung / Bibliothek _ StK / Dokumente / Koalitionsvertrag_Endfassung.pdf.

- Schäfer, Annette (2011). *Antwort der Grünen*. URL: http://www.bib-info.de/fileadmin/media/Dokumente/Landesgruppen/Baden-Wuerttemberg/bawue/wahlpruefsteine/Wahlpruefsteine_Schaefer_Gruene_Antwort.pdf.
- Simon-Ritz, Frank (2008). „Der Thüringer Weg zu einem Bibliotheksgesetz“. In: *Bibliothek – Forschung und Praxis* 32.3, S. 318–325.
- (2011). „Den letzten beißen die Hunde“. In: *BuB* 63.1, S. 11.
- SPD Fraktion Berlin (2011). *Beantwortung der Wahlprüfsteine des Deutschen Bibliotheksverbands e.V.* URL: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Landesverbaende/Berlin/Wahlpruefsteine_2011_Antwort_SPD.pdf.
- Stadtbibliothek Köln, Universitäts und (2009). *Gebührenordnung der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln*. URL: http://www.portal.uni-koeln.de/fileadmin/templates/uni/PDF/Mitteilungen/2009/57_Gebuehrenordnung_USB.pdf.
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2011). *Gebiet und Bevölkerung – Fläche und Bevölkerung*. URL: http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrtabl.asp.
- Steinhauer, Eric W. (Okt. 2008). „Entwurf für ein Bibliotheksgesetz in Mecklenburg-Vorpommern“. In: *Bibliotheksrecht : Virtueller Zettelkasten mit Hinweisen und Anmerkungen zu bibliotheksrechtlichen Themen*. URL: <http://www.bibliotheksrecht.de/2008/10/15/entwurf-bibliotheksgesetz-mecklenburg-vorpommern-4874164/>.
- (2011a). „Bibliotheken als Gegenstand eines Gesetzes zur Förderung der kulturellen Bildung? Überlegungen zu einer aktuellen nordrhein-westfälischen Debatte“. In: *Bibliotheksdienst* 45.1, S. 64–80.
- (Mai 2011b). „Bibliotheksgesetz in Rheinland-Pfalz?!“ In: *Bibliotheksrecht : Virtueller Zettelkasten mit Hinweisen und Anmerkungen zu bibliotheksrechtlichen Themen*. URL: <http://www.bibliotheksrecht.de/2011/05/06/bibliotheksgesetz-rheinland-pfalz-11112120/>.
- (2011c). „Bibliotheksgesetzgebung – eine kurze Einführung“. In: *Bibliotheksgesetzgebung - ein Handbuch für die Praxis, insbesondere im Land Baden-Württemberg*. Hrsg. von Eric W. Steinhauer und Cornelia Vonhof. Bad Honnef: Bock + Herchen, S. 16–35.
- Steinhauer, Eric W. und Cornelia Vonhof (2011). *Bibliotheksgesetzgebung. Ein Handbuch für die Praxis, insbesondere im Land Baden-Württemberg*. 1. Aufl. Bad Honnef: Bock + Herchen.

- Störr, André (2008). „Das Thüringer Bibliotheksgesetz - Eine Bestandsaufnahme“. In: *Bibliotheksdienst* 42.8/9, S. 890–905.
- Thauer, Wolfgang und Peter Vodosek (1990). *Geschichte der öffentlichen Bücherei in Deutschland*. 2., erweiterte. Wiesbaden: Otto Harrassowitz.
- The Communications Section, Danish Parliament, Hrsg. (2009). *My Constitutional Act*. 5. Aufl. Copenhagen. URL: http://www.ft.dk/English/~media/Pdf_materiale/Pdf_publicationer/English/My%20Constitutional%20Act_samlet_web%20pdf.ashx.
- Thorhauge, Jens (2007a). „Bereit für die nächste Ära des Erfolgs“. In: *BuB* 59.3, S. 196–201.
- (2007b). „Öffentliche Bibliotheken nordischer Länder in der Wissensgesellschaft“. In: *Information und Ethik : Dritter Leipziger Kongress für Information und Bibliothek*. Wiesbaden: Dinges & Frick, S. 25–31.
- Unruh, Georg-Christoph v. und Wolfgang Steiniger (1982). *Staats- und Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein und Dänemark*. Matthiesen.
- Vodosek, Peter (1983). „Dänemark — auf dem Weg zu einem neuen Bibliotheksgesetz“. In: *Bibliothek : Forschung und Praxis* 7.3, S. 256–267. DOI: 10.1515/bfup.1983.7.3.256.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt zu haben.

Ort, Datum

Peter Mayr

A. Deutsche Übersetzung des dänischen „Lov om biblioteksvirksomhed“

Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung von Nis-Edwin List-Petersen.

Gesetz über das Betreiben von Bibliotheken

Gesetz Nr. 340 vom 17.05.2000

WIR MARGRETHE DIE ZWEITE, von Gottes Gnaden Königin von Dänemark tun kund:
Das Folkething hat beschlossen und wir mit unserem Einverständnis folgendes Gesetz bestätigt:

Kapitel 1

Ziel und Betrieb der öffentlichen Bibliotheken

§ 1. Die öffentlichen Bibliotheken haben zum Ziel die Information, Ausbildung und kulturellen Aktivitäten zu fördern durch zur Verfügungsstellung von Büchern, Zeitschriften, Hörbüchern und anderen geeigneten Medien, sowie Tonträgern und Informationsquellen, hierunter Internet und Multimedia.

Stk. 2. Die öffentlichen Bibliotheken sollen sich bemühen Videoprogramme zur Verfügung zu stellen.

Stk. 3. Die öffentlichen Bibliotheken vermitteln kommunale und staatliche Informationen und Informationen über weitere gesellschaftsrelevante Verhältnisse.

§ 2. Das Ziel der öffentlichen Bibliotheken wird erfüllt durch Qualität, Vielseitigkeit und Aktualität der Auswahl der Medien, die zu Verfügung gestellt werden. Bei der Auswahl dürfen allein diese Kriterien ausschlaggebend sein, nicht die in der Medien enthaltenen religiösen, moralischen oder politischen Gesichtspunkte.

§ 3. Die Kommunalvertretung hat die Verpflichtung, eventuell in Zusammenarbeit mit anderen Kommunalvertretungen, eine öffentliche Bibliothek zu unterhalten mit Abteilungen für Kinder und Erwachsene.
Die Kommunalvertretung kann mit einer anderen Kommunalvertretung eine Vereinbarung treffen über die volle oder teilweise Übernahme der Bibliotheksversorgung.

Stk.2. Die Kommunalvertretung soll soweit möglich

- 1) eine Bibliotheksversorgung derjenigen Kinder und Erwachsenen einrichten, denen es nicht möglich ist, die Bibliothek selbst aufzusuchen
- 2) die Öffnungszeiten der Bibliotheken am Bedarf der Nutzer ausrichten
- 3) Filialen einrichten oder ein Serviceangebot zur Verfügung stellen, wo die Größe der Kommune oder ihre Struktur dieses sinnvoll erscheinen lässt.

Stk. 3. Der Leiter einer öffentlichen Bibliothek soll über eine relevanten fachliche Qualifikation verfügen.

Stk. 4. Kommunalvertretungen können im Hinblick die Koordination der Bibliotheksversorgung mehrerer Kommunen einen Bibliotheksrat einsetzen.

§ 4. Der Kulturminister kann nach Verhandlung mit der kommunalen Seite bezüglich der Medien der öffentlichen Bibliotheken und der Benutzung dieser nähere Regeln festsetzen. Die Regeln könne sich u.a. beziehen auf den Inhalt der Bestände, die Möglichkeit der Bibliotheken, in besonderen Fällen für die Entleihungen ein Depositum zu erheben, samt der Möglichkeit, in besonderen Fällen die Entleihung von Medien zu einzuschränken.

§ 5. Die öffentlichen Bibliotheken stehen jedermann zur Verfügung, vor Ort Medien zu benutzen oder diese zu entleihen. Die Verpflichtung bezieht sich auf die Medien, die in § 1, Stk. 1. genannt sind.

Stk. 2. Die öffentlichen Bibliotheken sollen durch Teilnahme am Fernleihverkehr für die Nutzer die Medien zu beschaffen, über die sie selbst nicht verfügen.

§ 6. Die öffentlichen Bibliotheken können in Unternehmen und Institutionen Abteilungen betreiben oder Vereinbarungen über das Betreiben von solchen treffen.

Stk. 2. Die Ausgaben für die Bibliotheksversorgung von staatlichen, amtskommunalen oder anderen Institutionen, die nicht von den Kommunen betrieben werden, werden von den Institutionen getragen.

§ 7. Die öffentlichen Bibliotheken arbeiten zusammen mit den Schulbibliotheken der Kommune. Es werden in den öffentlichen Bibliotheken und der Schulbibliotheken die gleichen Katalogisierungssysteme u.s.w. verwendet.

Kapitel 2

Staatliche Aufgaben auf dem Bibliothekssektor

Aufgaben des Staates

§ 8. Der Staat fördert die Zusammenarbeit im Bibliothekswesen und sorgt dafür, dass die Nutzer Zugang zu den Medien von staatlichen und staatlich geförderten Bibliotheken haben. Siehe §§ 9-18

Die Zentralbibliotheken

§ 9. Die Zentralbibliotheken dienen als Oberzentralen für die öffentlichen Bibliotheken, indem sie die Medien beschaffen, über die die öffentlichen Bibliotheken nicht verfügen (siehe § 11)

§ 10. Der Kulturminister entscheidet nach Verhandlung mit der kommunalen Seite, welche öffentlichen Bibliotheken gleichzeitig als Zentralbibliotheken dienen sollen.

Stk 2. Bei der Entscheidung soll darauf Rücksicht genommen werden, dass die Bestände, das Personal und die räumlichen Gegebenheiten einen solchen Standard haben, dass die Zentralbibliotheksaufgabe auf eine verantwortbare Weise gelöst werden kann.

§ 11. Der Kulturminister trifft eine Vereinbarung mit den Kommunen, deren Bibliotheken die Zentralbibliotheksaufgabe übernehmen sollen.

Stk. 2. Die Vereinbarung soll eine Beschreibung der Aufgabe enthalten, die die Zentralbibliothek für den Kreis der Bibliotheken löst, die von ihr bedient werden. Die Vereinbarung soll eine Beschreibung der Dienste enthalten, die die Zentralbibliothek kostenfrei zur Verfügung stellt. Die Vereinbarung kann u.a. Aufgaben betreffen, die auf eine Kooperation in einem abgegrenzten geografischen Gebiet abzielen und darauf abzielen, die fachliche Kompetenz in den Bibliotheken zu stärken.

§ 12. Der Staat übernimmt die Ausgaben für die Dienste der Zentralbibliotheken.

Stk. 2. Die Bewilligungen für die Zentralbibliotheken werden jährlich im Haushaltsgesetz festgesetzt.

Die staatlichen Bibliotheken

§ 13. Der Staat betreibt eine Reihe von Bibliotheken mit dem Ziel Lehranstalten, Institutionen und die Forschung zu bedienen.

Stk. 2. Eine staatliche Bibliothek steht jedermann zur Verfügung, vor Ort Medien zu benutzen oder diese zu entleihen und nimmt teil am allgemeinen Fernleihverkehr, sofern diese Aufgabe Voraussetzung für die Bewilligung an die Bibliothek ist.

Stk. 3. Eine Bibliothek, die Zuschüsse vom Staat erhält, steht jedermann zur Verfügung, vor Ort Medien zu benutzen oder diese zu entleihen und nimmt teil am allgemeinen Fernleihverkehr, sofern diese Aufgabe Voraussetzung für den Zuschuss an die Bibliothek ist.

Stk. 4. Der Kulturminister erlässt nach Verhandlung mit den betroffenen Ministern nähere Bestimmungen bzgl. der staatlichen und der vom Staat unterstützten Bibliotheken, die im Stk. 2 und 3 genannt sind. Die Bestimmungen können sich u.a. beziehen auf die Möglichkeit der Bibliotheken, in besonderen Fällen für die Entleihungen ein Depositum zu erheben, samt der Möglichkeit, in besonderen Fällen die Entleihung von Medien zu einschränken. Bei der Festlegung der Bestimmungen gibt es die Möglichkeit, besondere Verhältnisse der einzelnen Bibliotheken zu berücksichtigen.

§ 14. Die Staatsbibliothek dient als Oberzentrale durch:

- 1) zur Verfügungsstellung von Büchern, Zeitschriften und andere geeignete Medien an die öffentlichen Bibliotheken,
- 2) Vermittlung von Fernleihen aus dem In- und Ausland,
- 3) Beschaffung von Medien mit besonderer Berücksichtigung des Bedarfs von Flüchtlingen und Emigranten für die öffentlichen Bibliotheken und andere relevante Institutionen, samt
- 4) Wahrnehmung eine zentralen Depotfunktion für die öffentlichen Bibliotheken.

§ 15. Die dänische Blindenbibliothek dient als Oberzentrale für die öffentlichen Bibliotheken durch Beschaffung von Medien für die Bibliotheken mit besonderem Augenmerk auf die Informationsvermittlung für Blinde, Schwachsehende, Legastheniker und andere, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind oder Schwierigkeiten haben, einen gedruckten Text zu lesen.. Die dänische Blindenbibliothek vermittelt Entleihungen aus dem In- und Ausland in Verbindung mit der Bedienung der erwähnten Gruppe von Nutzern.

Stk. 2 Die dänische Blindenbibliothek kann das Bibliothekswesen beraten über die Bedeutung der Bedienung der Gruppe von Nutzern, die in Stk. 1 erwähnt ist.

§ 16. Der Staat übernimmt die Kosten für die Erarbeitung der Nationalbibliografie, die Eingang findet in den gemeinsamen nationalen Bibliothekskatalog.

§ 17. Der Staat bewilligt Zuschüsse an die Bibliotheken der Deutschen Minderheit in Nordschleswig.

Stk. 2. Der Staat kann Zuschüsse bewilligen für die Bibliotheksversorgung anderer Gruppen.

Stk. 3. Der Kulturminister kann nähere Bestimmungen erlassen bzgl. der Abrechnung . und der Durchführung der Revision für die Zuschüsse, die im Hinblick auf Stk. 1 und 2 ausgezahlt worden sind. Der Kulturminister kann von den Zuschussnehmern weiteres Material einfordern zum Gebrauch gegenüber der Reichsrevision zum genaueren Durchgang der Abrechnung.

§ !8. Der Staat bewilligt Zuschüsse für die Entwicklung der öffentlichen Bibliotheken und der Schulbibliotheken.

Kapitel 3

Besondere Bestimmungen

Die öffentlichen Bibliotheken

§ 19. Die Entleiherung von Medien in den öffentlichen Bibliotheken ist für den Nutzer kostenfrei, siehe jedoch §§ 20 und 29.

§ 20. Die Kommune kann von den Nutzern Gebühren erheben für besondere Leistungen, die bei der Ausleiher der öffentlichen Bibliotheken angesiedelt sind, jedoch einen weitreichenderen Charakter haben, als die Nutzung vor Ort, Entleiherung von Materialien und allgemeine Beratung. Die Kommune kann darüber hinaus Wissen verkaufen, das in der öffentlichen Bibliothek in Verbindung mit der Lösung der allgemeinen Bibliotheksaufgaben erarbeitet worden ist. Die Kommune kann dies Wissen verarbeiten und dies Wissen weiterentwickeln im Hinblick auf einen Verkauf. Der Verkauf soll auf eine solche Weise durchgeführt werden, dass er die allgemeinen Bibliotheksaufgaben nicht unangemessen beeinträchtigt.

Stk. 2. Dienste, die in Stk 1. erwähnt sind, sollen ausdrücklich vom Nutzer bestellt sein.

Stk. 3. Die Kommunalvertretung legt die Größe und die Form des Eintreibens der Gebühr fest für die Dienste, die in Stk. 1. erwähnt sind (siehe jedoch stk. 4).

Stk. 4. Sofern die Dienste, die in Stk 1. erwähnt sind, in Wettbewerb mit privaten Anbietern angeboten werden, sollen die Preise auf marktübliche Weise festgesetzt werden, so dass sie keinen unangemessenen Wettbewerb mit sich führen.

Stk. 5. Der Verkauf von Diensten durch die Kommune, die im Wettbewerb angeboten werden, darf über eine dreijährige Periode nicht zu einem Unterschuss führen.

Stk. 6. Der Kulturminister erlässt nach Verhandlung mit dem Innenminister nähere Bestimmungen über die Preisfestsetzung nach Stk. 4. und die Abrechnung in Verbindung mit dem Verkauf von Dienstleistungen durch die Kommune, die in Stk. 1, 4 und 5 erwähnt sind.

§ 21. Die Kommunen können Säumnisgebühren erheben für die Überschreitung der Leihfrist. Die Gebühr kann höchstens 20 Kr. betragen für Medien, die gleichzeitig entliehen worden sind und die selbe Leihfrist haben und die zusammen zurückgegeben werden, jedoch max. 10 Kr. für Kinder unter 14 Jahren. Sofern die Überschreitung der Leihfrist mehr als 7 Tage beträgt, kann die Gebühr auf 110 Kr. angehoben werden, jedoch höchstens 55 Kr. für Kinder unter 14 Jahren. Sofern die Leihfrist mehr als 30 Tage überschritten wird, kann die Gebühr auf 220 Kr. angehoben werden, jedoch höchstens auf 110 Kr. für Kinder unter 14 Jahren.

Stk. 2. Die Gebühren, die in Stk. 1 erwähnt sind werden zum 1. Januar reguliert, erstmalig zum 1. Januar 2001, mit dem Stutzregulierungsprozentsatz, wobei der Betrag abgerundet wird auf eine Zahl, die sich durch 5 teilen lässt.

§ 22. Bei der Teilnahme am Fernleihverkehr kann die Kommune von einer anderen Kommune für Entleihungen Gebühren verlangen, jedoch nicht für Entleihungen die in Verbindung mit der Wahrnehmung der Zentralbibliotheksfunktion erfolgen,. Die Erhebung der Gebühr erfolgt bei der Wohnsitzkommune des Nutzers und kann nicht an den Nutzer weitergereicht werden.

Stk. 2. Der Kulturminister erlässt nach Verhandlung mit der kommunalen Seite näherer Bestimmungen bzgl. der Bezahlung Gebühren, die in Stk. 1. erwähnt sind. Die Bestimmungen können u.a. die Höhe der Gebühren und deren Erhebungsform betreffen, hierunter die Ankündigung der Erhebung.

§ 23. Die Kommune kann mit angemessener Frist Gebühren erheben, sofern ein Nutzer einer anderen Kommune Medien der öffentlichen Bibliothek entleiht. Die Erhebung der Gebühr erfolgt bei der Wohnsitzkommune des Nutzers und kann nicht an den Nutzer weitergereicht werden.

Stk. 2. Der Kulturminister erlässt nach Verhandlung mit der kommunalen Seite näherer Bestimmungen bzgl. der Bezahlung der Gebühren, die in Stk. 1. erwähnt sind. Die Bestimmungen können u.a. die Höhe der Gebühren und deren Erhebungsform betreffen, hierunter die Ankündigung der Erhebung.

§ 24. Die Kommune kann beim Nutzer eine Gebühr erheben für die Ausstellung eines Ersatzausweises.

Die staatlichen Bibliotheken

§ 25. Die staatlichen und vom Staat geförderten Bibliotheken , die Verpflichtungen haben bzgl. § 13, Stk.2 und 3, verleihen Medien und bieten Dienste an in der Bibliothek, die für den Nutzer kostenlos sind, siehe jedoch § 27, Stk. 1 und § 29.

§ 26. Die staatlichen und vom Staat geförderten Bibliotheken , die Verpflichtungen haben bzgl. § 13, Stk.2 und 3, verleihen kostenfrei Medien an die öffentlichen Bibliotheken.

§ 27. Die staatlichen und vom Staat geförderten Bibliotheken , die Verpflichtungen haben bzgl. § 13, Stk.2 und 3 können Gebühren erheben für besondere Dienstleistungen, die mit dem Bibliotheksdienst verbunden sind, die aber von weitergehender Art sind, als die Nutzung am Ort, Entleihung von Medien oder allgemeine Beratung.

Stk. 2 . Der Kulturminister erlässt nach Verhandlung mit den betroffenen Ministern nähere Bestimmungen für die Dienstleistungen von staatlichen und vom Staat geförderten Bibliotheken, die im Stk. 1 erwähnt sind. Die Bestimmungen können u.a. beinhalten, für welche Dienste Gebühren erhoben werden können, hierunter die Höhe der Gebühren.

§ 28. Eine staatliche Bibliothek kann Säumnisgebühren erheben für die Überschreitung von Leihfristen. Die Gebühr kann jedoch höchstens 5 Kr. pro Medieneinheit betragen. Sofern die Überschreitung der Leihfrist mehr als 7 Tage beträgt, kann die Gebühr auf max. 25 Kr. angehoben werden. Sofern die Leihfrist mehr als 30 Tage überschritten wird, kann die Gebühr auf max. 50 Kr. Die Gebühren werden zum 1. Januar reguliert, erstmalig zum 1. Januar 2001, mit dem Statzregulierungsprozentsatz, wobei der Betrag abgerundet wird auf eine Zahl, die sich durch 5 teilen lässt.

Stk. 2. Vom Staat geförderte Bibliotheken können für die Überschreitung von Leihfristen Gebühren erheben siehe Stk. 1.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 29. Eine Vereinbarung zwischen einer Bibliothek und einem Lieferanten über die Lieferung von Medien für einen begrenzten Nutzerkreis kann eine Bestimmung enthalten, dass die Ausgabe der Medien an Nutzer außerhalb dieses Kreises gegen Bezahlung einer besonderen verbrauchsorientierten Lizenzgebühr geschieht. Eine Bibliothek kann beschließen, dass eine solche Gebühr von dem Nutzer erhoben wird.

§ 30. Der Kulturminister kann nach Verhandlung mit der kommunalen Seite und den betroffenen Ministern festlegen, dass die Bibliotheken eine Gebühr erheben müssen für Bestellungen über den Internetzugang zum gemeinsamen Internetkatalog der Bibliotheken.

Stk. 2. Die Erhebung der Gebühr wird von der Bibliothek vorgenommen, die die Bestellung des Nutzers bearbeitet.

Stk. 3. Der Kulturminister erlässt nach Verhandlung mit der kommunalen Seite und den betroffenen Ministern nähere Bestimmungen bzgl. der Bezahlung, die in Stk. 1. erwähnt ist. Die Bestimmungen können u.a. die Höhe der Gebühren und deren Erhebungsform betreffen, samt Ausnahmen von der Zahlungsverpflichtung..

§ 31. Eine Bibliothek kann einen Nutzer von der Nutzung der Bibliothek ausschließen, wenn dieser in wesentlichem Umfang gegen seine Verpflichtungen zu Rückgabe von Medien in unbeschädigtem Zustand verstoßen hat.

Stk. 2. Der Ausschluss von der Nutzung kann ebenfalls erfolgen, wenn der Nutzer Gebühren schuldig ist, die nach den §§ 21 und 28 festgelegt sind.

Stk. 3. Der Kulturminister erlässt nach Verhandlung mit der kommunalen Seite und den betroffenen Ministern nähere Bestimmungen über den Ausschluss von Nutzern.

§ 32. Es gibt ein Pfändungsrecht für Gebühren, die nach den §§ 21 und 28 festgelegt sind, sofern der geschuldete Betrag 200 Kr. oder mehr beträgt.

§ 33. Nicht bezahlte Gebühren nach § 21 und § 28, Stk. 1, können von der Inkasso-Behörde mit Aufschlägen für die Kosten im Wege der Lohnpfändung bei dem Betroffenen eingetrieben werden nach den Regeln über die Eintreibung von persönlichen Steuern nach dem Einkommenssteuergesetz. Des weiteren hat die Kommune das Recht auf einen Betrag, entsprechend der unbezahlten Gebühren mit Aufschlag für die Kosten, aus der Auszahlung von zuviel bezahlten Steuern und dem Arbeitsmarktbeitrag unter Anrechnung von Zinsen samt beschleunigter Steuerrückzahlung nach dem Einkommenssteuergesetz.

Stk. 2. Der Kulturminister kann nähere Bestimmungen erlassen zum Vorgehen in Verbindung mit der Lohnpfändung.

Stk. 3. Die Inkassobehörde kann bei den Steuerbehörden und anderen öffentlichen Behörden die Informationen einholen, die zur Eintreibung der im Stk. 1 erwähnten Beträge, hierunter Informationen über Einkommens- und Vermögensverhältnisse notwendig sind.

§ 34. In den Vorschriften über die Vorgehensweise in Verbindung mit Lohnpfändung für unbezahlte Gebühren nach § 33, Stk. 2. kann eine Strafe festgesetzt werden in Form eines Strafmandats für die Übertretung der Bestimmungen der Vorschriften.

Stk. 2. Gesellschaften u.a. (Juristischen Personen) kann eine strafrechtliche Verantwortung nach den Regeln des Kapitels 5 nach dem Strafgesetz.

§ 35. Die Bibliotheken legen Richtlinien fest für die Nutzung durch die Nutzer. Die Richtlinien beinhalten Bestimmungen über die Nutzeridentifikation, Leihfristen, Erhebung von Depositum, Verstoß gegen die Verpflichtung, die entliehen Medien in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben, die Erhebung von Gebühren und Kosten samt die Pfändung.

Kapitel 4

Abschließende Bestimmungen

§ 36. Das Gesetz tritt in Kraft am 1. Juli 2000. Gleichzeitig wird das Gesetz Nr. 1100 vom 22. Dezember 1993 über die öffentlichen Bibliotheken u.a. aufgehoben.

Stk. 2. Das Recht, Tonträger und Multimedia in anderen öffentlichen Bibliotheken als in der Wohnortkommune zu entleihen, siehe § 5, Stk. 1, hat erst Wirkung vom 1. Januar 2003.

Stk. 3. Das Erheben von Gebühren für die Überschreitung von Leihfristen nach den Regeln der §§ 21 und 28 durch die öffentlichen Bibliotheken samt durch die staatlichen und vom Staat geförderten Bibliotheken haben jedoch erst Wirkung vom 1. Januar 2001.

§ 37. Bis der Kulturminister nach diesem Gesetz die Bibliotheken ausgewählt hat, die als Zentralbibliotheken dienen sollen, bleiben die bisherigen Zentralbibliotheken erhalten (siehe § 8 im Gesetz Nr. 1100 vom 22. Dezember 1993 über öffentliche Bibliotheken u.a.) Des weiteren bleibt die Zuschussordnung für die Kommunen Kopenhagen und Frederiksberg erhalten für den Teil, der der Arbeit der Zentralbibliotheken entspricht (siehe § 11 des o.g. Gesetzes).

Stk. 2. Der Zugang der öffentlichen Bibliotheken zur Erhebung von Gebühren für die Überschreitung von Leihfristen (siehe § 18 im Gesetz Nr. 1100 vom 22. Dezember 1993 über öffentliche Bibliotheken u.a.) bleibt erhalten bis zum 31. Dezember 2000.

§ 38. Das Gesetz gilt nicht für Grönland und die Färöer.

Gegeben auf Schloss Christiansborg, am 17. Mai 2000

Unter unserer königlichen Hand und unserem Siegel

Margrethe R.

für die Übersetzung:

Nis-Edwin List-Petersen
Büchereidirektor / biblioteksdirektør

Deutsche Büchereizentrale und Zentralbücherei Apenrade

Vestergade 30 - DK-6200 Aabenraa

Tel. +45-74621158

Mobil: +45-40176132

Fax: +45-73620736

eMail: direktor@buecherei.dk

web: <http://www.buecherei.dk>